

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 27/2023 6. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Sachsisches Staatsministerium des innern		riums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusam-	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsmi- nisteriums des Innern zur Regelstundenverpflich- tung an den Hochschulen im Geschäftsbereich (VwV Regelstundenverpflichtung SMI – VwV Re-		menhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung vom 24. April 2023	799
gelstunden-SMI) vom 14. Juni 2023	787	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	
im Sport (Förderrichtlinie Prävention und Sicherheit im Sport – FRL PrävSiSpo) vom 22. Juni 2023	791	Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeri- ums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Land- wirtschaft zur Förderung der Aquakultur und der	
Sächsisches Staatsministerium für Kultus		Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei – FRL AuF/2023) vom 20. Juni 2023	800
Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Juni 2023	793	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen und Speicher im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Erneuerbare Energien und Speicher –	
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		FRL EEuS/2023) vom 22. Juni 2023	811
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und For- schung vom 19. Juni 2023	795	Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe vom 16. Juni 2023	818
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Schafund Ziegenhaltung vom 16. Juni 2023	820
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe- riums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusam- menhalt über die Förderung eines Modellvorhabens zur Stärkung jüdischen Lebens im Handlungsfeld der außerschulischen demokratischen Bildungsar-		Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 20. Juni 2023	821
beit gemäß der Förderrichtlinie Weltoffenes Sach- sen (FRL WOS) vom 12. Juni 2023	796	Landesdirektion Sachsen	
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe- riums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusam- menhalt über die Zulassung privater Gegenproben- sachverständiger im Freistaat Sachsen nach der		Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Pöhl, Neudörfel und Helmsgrün vom 9. Mai 2023	824
Gegenproben-Verordnung vom 24. April 2023	798		

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Lauterbach und Obersachsenberg vom 9. Mai 2023	825	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Octavus-Stiftung Gz.: 20-2245/744/1 vom 16. Juni 2023	832
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über den Antrag		Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Quintus-Stiftung Gz.: 20-2245/743/1 vom 16. Juni 2023	832
auf Zulassung einer abweichenden Messmethode bezüglich der bestehenden wasserrechtlichen Er- laubnis für die Einleitung von Abwasser der Dow Olefinverbund GmbH in die Faule Pfütze (Pleiße) Gz.: 41-8618/1035 vom 15. Juni 2023	826	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Quartus-Stiftung Gz.: 20-2245/742/1 vom 16. Juni 2023	833
02 41-0010/1000 Voill 10. 00111 2020	020	Andere Behörden und Körperschaften	
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Heißwassererzeugern (HWE) zur wesentlichen Änderung des Motorenheizkraftwerkes (MHKW) Nord der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG am Standort Blankenburgstraße 2, 09114 Chemnitz Gz.: 44-8431/2401 vom 19. Juni 2023	828	Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 1. Änderungsvereinbarung vom 6. April 2023 zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 1. Februar 2019 vom 19. Juni 2023	834
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Tertius-Stiftung Gz.: 20-2245/740/1 vom 16. Juni 2023		Änderungsvereinbarung zur "Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 01.02.2019"	834

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Regelstundenverpflichtung an den Hochschulen im Geschäftsbereich (VwV Regelstundenverpflichtung SMI – VwV Regelstunden-SMI)

Vom 14. Juni 2023

l. Geltungsbereich

- Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Dienstaufgaben sowie auf der Grundlage von Nummer 1 Buchstabe d der Anlage zu § 15 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 198), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. April 2022 (SächsGVBI. S. 282) geändert worden ist, die Tatbestände zur Anrechnung und Ermäßigung der Regelstundenverpflichtung
 - a) des hauptamtlichen Lehrpersonals nach § 8 Absatz 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen),
 - b) des hauptamtlichen Lehrpersonals nach § 13 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (PoIFH),
 - c) des hauptamtlichen Lehrpersonals in der Abteilung Fortbildung an der PolFH, das der Lehre im ersten Studienjahr des Bachelorstudiums in der Fachrichtung Polizei zugeordnet ist,

nachstehend Fachhochschullehrende genannt.

 Soweit Fachhochschullehrende im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, ist diese Verwaltungsvorschrift unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

II. Begriffsbestimmungen

- Dienstaufgaben der Fachhochschullehrenden sind die in der Anlage zu § 15 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung festgelegte Lehrverpflichtung und die weiteren Dienstaufgaben nach Ziffer IV.
- Lehrverpflichtung ist die Verpflichtung der Fachhochschullehrenden, in einem festgesetzten Umfang Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- Regelstundenverpflichtung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Anzahl der Lehr- oder Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Fachhochschullehrende im Durchschnitt jährlich zu leisten haben. Das allgemeine Regelstundenmaß errechnet sich aus der Regelstundenverpflichtung geteilt durch 220 Arbeitstage, gerundet auf eine Dezimalstelle.
- Persönliche Regelstundenverpflichtung ist der individuelle Umfang der Lehrverpflichtung unter Berücksichti-

gung einer unterjährigen Beschäftigung, einer Teilzeitbeschäftigung sowie der nach Quoten zu berechnenden Ermäßigung nach Nummer 35 bis 37 und 40. Das persönliche Regelstundenmaß errechnet sich aus der Regelstundenverpflichtung geteilt durch 220 Arbeitstage, unter Einrechnung des Teilzeitanteils sowie der Ermäßigungen nach Nummer 35 bis 37 und 40, am Ende gerundet auf eine Dezimalstelle.

- Lehrveranstaltung ist jede in der jeweiligen Ausbildungs-, Prüfungs- oder Studienordnung oder im Modulhandbuch festgelegte Form der Unterrichtung im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie weiterer berufsqualifizierender Masterstudiengänge, die eine Anwesenheit von Fachhochschullehrenden erfordert.
- 8. Synchrone Online-Lehrveranstaltung ist jede in der jeweiligen Ausbildungs-, Prüfungs- oder Studienordnung oder im Modulhandbuch festgelegte Form der Unterrichtung im Rahmen der Aus- und Fortbildung, die von Fachhochschullehrenden wie in Präsenz mithilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt wird. Die Studierenden sind audiovisuell zugeschaltet und können in einem virtuellen Raum miteinander sowie mit den Fachhochschullehrenden agieren.
- Hybride Lehrveranstaltungen ermöglichen es, in Präsenz stattfindende Lehrveranstaltungen zeitgleich online durchzuführen, dabei ist ein Teil der Studierenden audiovisuell zugeschaltet. Fachhochschullehrende kommunizieren gleichzeitig mit den im analogen sowie im digitalen Raum anwesenden Studierenden.
- 10. Angeleitetes Selbststudium ist die Begleitung von Lehrveranstaltungen, für die eine ständige Betreuung der Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung oder nach dem Modulhandbuch nicht erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere asynchrone (zeitversetzte) und reaktive Online-Angebote wie Lehrvideos, Bildschirmaufzeichnungen und vertonte Präsentationen.
- Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) entspricht einer Lehr- oder Unterrichtseinheit (UE) nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage zu § 15 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung.
- Leistungsnachweise sind sowohl die in den Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder im Modulhandbuch vorgeschriebenen schriftlichen, mündlichen und alternativen Modulprüfungen, Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfungen als auch sonstige Lern-, Erfolgsund Leistungskontrollen.

- Module sind zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene, inhaltlich und methodisch zusammenhängende Lerneinheiten. Module werden grundsätzlich durch Modulprüfungen abgeschlossen.
- 14. Modulprüfungen sind
 - a) schriftliche, praktische und m\u00fcndliche Pr\u00fcfungen sowie
 - alternative Modulprüfungen, wie zum Beispiel Seminarleistung, Laborabschluss, Projektarbeit.

Art, Dauer und Ümfang der Modulprüfungen ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung. Modulprüfungen sind keine Lehrveranstaltungen.

III.

Umfang und Erfüllung der Lehrverpflichtung

- 15. Die Regelstundenverpflichtung ergibt sich
 - für das hauptamtliche Lehrpersonal der HSF Meißen aus Nummer 2 Buchstabe a der Anlage zu § 15 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung,
 - b) für das hauptamtliche Lehrpersonal der PolFH aus Nummer 2 Buchstabe b der Anlage zu § 15 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung.
- 16. Der Umfang von Lehrveranstaltungen soll bei Lehrkräften für besondere Aufgaben acht LVS am Tag und 24 LVS in der Woche, bei den übrigen Fachhochschullehrenden sechs LVS am Tag und 18 LVS in der Woche nicht überschreiten.
- 17. Wird die Regelstundenverpflichtung innerhalb eines Studienjahres über- oder unterschritten, so ist ein Ausgleich innerhalb des folgenden Studienjahres vorzunehmen, soweit nach den geltenden tarif- oder beamtenrechtlichen Regelungen kein anderer Ausgleich oder keine andere Abgeltung durchzuführen ist. Ist bei einzelnen Fachhochschullehrenden durch den Ausgleich innerhalb eines Studienjahres das ordnungsgemäße Lehrangebot nicht mehr zu gewährleisten, kann er auf bis zu drei Studienjahre verteilt werden.
- Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist vorrangig vor allen weiteren Dienstaufgaben.
- Berechnung und Erfüllung der persönlichen Regelstundenverpflichtung sind revisionssicher nachzuweisen. Näheres regelt die Rektorin oder der Rektor.

lV. Weitere Dienstaufgaben

- Die Dienstaufgaben umfassen neben der Lehrverpflichtung insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - a) Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie Erstellung und Aktualisierung von dazugehörigen Lehr- und Lernmitteln,
 - b) Teilnahme an fachlichen Exkursionen,
 - studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden,
 - Mitwirkung an der Entwicklung und Fortschreibung von Studiengängen, Studien-, Ausbildungs- und Fortbildungsplänen sowie neuer Lehr- und Lernformen.
 - e) angeleitetes Selbststudium,
 - f) Beratung von Studieninteressierten und Mitwirkung an Auswahlverfahren zur Studienzulassung, soweit eine Beteiligung von Fachhochschullehrenden vorgeschrieben oder fachlich erforderlich ist,

- g) fachliche Betreuung und Anleitung der Lehrbeauftragten.
- h) Begleitung von berufspraktischen Studienzeiten,
- Erstellung, Begutachtung, Durchführung und Bewertung von Leistungsnachweisen, Teilnahme an Sitzungen von Prüfungsausschüssen, Prüfungsaufsicht.
- Betreuung und Bewertung von Diplom-, Bachelorund Masterarbeiten.
- k) anwendungsorientierte Forschung,
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule, Teilnahme an Sitzungen der Gremien und Ausschüsse sowie sonstiger dienstlicher Veranstaltungen und Maßnahmen,
- Erledigung von durch die Rektorin oder den Rektor oder die Fachbereichsleitung oder Abteilungsleitung übertragenen Verwaltungsaufgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit anfallen, und Sonderaufgaben sowie Projekte,
- n) eigene Fortbildung,
- an der PolFH zusätzlich: Dienstsport und Übungsschießen, Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes, Betreuung von Fachpraktika.
- Die Regelung der weiteren Dienstaufgaben obliegt der Rektorin oder dem Rektor in eigener Verantwortung. Die Fachhochschullehrenden sind rechtzeitig über Art und Umfang zu informieren.
- Bezogen auf die Höhe der Regelstundenverpflichtung erfolgt keine Anrechnung oder Ermäßigung mit Ausnahme der unter Ziffer V und VI aufgeführten Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände.
- 23. Lehrveranstaltungen sowie die Wahrnehmung weiterer Dienstaufgaben nach Nummer 20 an anderen Fachbereichen oder Abteilungen sind dem Hauptamt zuzurechnen. Lehrveranstaltungen von Fachhochschullehrenden in der Fortbildung an ihrer Fachhochschule können, soweit die Erfüllung der Lehrverpflichtung nicht gefährdet ist, von der Rektorin oder dem Rektor im Benehmen mit der zuständigen Fachbereichsleitung oder Abteilungsleitung dem Hauptamt zugerechnet werden. Lehrveranstaltungen in der Abteilung Fortbildung der PolFH sind bei den dort zugeordneten Fachhochschullehrenden dem Hauptamt zuzurechnen.

V. Anrechnungsumfang und Anrechnungstatbestände

- 24. Präsenz-Lehrveranstaltungen werden auf die Regelstundenverpflichtung mit dem Faktor 1,0 angerechnet.
- 25. Synchrone Online-Lehrveranstaltungen werden mit dem Faktor 1,0 auf die Regelstundenverpflichtung angerechnet, sofern dies für die Absicherung des Lehrangebotes erforderlich und organisatorisch möglich ist.
- 26. Tutorien an der PoIFH werden mit dem Faktor 0,5 auf die Regelstundenverpflichtung angerechnet.
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums werden mit dem Faktor 0,3 auf die Regelstundenverpflichtung angerechnet.
- 28. Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durch-

- geführt wird, darf sie bei den beteiligten Fachhochschullehrenden insgesamt höchstens dreifach, pro Person höchstens einmal angerechnet werden.
- Exkursionen werden mit dem Faktor 0,3 auf die Regelstundenverpflichtung angerechnet. Je Tag wird höchstens das allgemeine Regelstundenmaß angerechnet.
- 30. Auf die Regelstundenverpflichtung an der HSF Meißen werden je Arbeit angerechnet:
 - a) für die Betreuung und Erstkorrektur von Diplomund Bachelorarbeiten 15 LVS.
 - b) für die Zweit- und Drittkorrektur von Diplom- und Bachelorarbeiten 3 LVS,
 - c) für die Betreuung und Erstkorrektur der Masterarbeit 20 LVS.
 - d) für die Zweit- und Drittkorrektur der Masterarbeit 5 LVS.
- Auf die Regelstundenverpflichtung bei der PolFH werden ie Arbeit angerechnet:
 - für die Betreuung und Erstkorrektur von Bachelorund Masterarbeiten 15 LVS.
 - b) für die Zweitkorrektur von Bachelor- und Masterarbeiten 5 LVS.
- Die Anrechnung nach Nummer 31 soll bei vollzeitbeschäftigten Fachhochschullehrenden 150 LVS nicht überschreiten.
- 33. Dolmetschende Tätigkeiten werden mit dem Faktor 0,3 auf die Regelstundenverpflichtung angerechnet, höchstens mit dem allgemeinen Regelstundenmaß. Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Auslandsaufenthalten, die in Bezug auf die Aufgaben der PolFH durchgeführt werden, werden mit dem Faktor 0,5 auf die Regelstundenverpflichtung angerechnet, höchstens jedoch mit 4 LVS am Tag.
- 34. Krankheitsbedingte Fehlzeiten werden mit dem persönlichen Regelstundenmaß auf die persönliche Regelstundenverpflichtung angerechnet. Eine allein dadurch entstandene Unterschreitung der persönlichen Regelstundenverpflichtung bleibt unberücksichtigt. Entsteht durch die Berücksichtigung von krankheitsbedingten Fehlzeiten eine Überschreitung der persönlichen Regelstundenverpflichtung, so wird
 - bei nicht nachgeholten Lehrveranstaltungen die Überschreitung um die Anzahl der aufgrund von krankheitsbedingten Fehlzeiten angerechneten LVS gemindert, Satz 2 gilt entsprechend;
 - b) bei nachgeholten Lehrveranstaltungen zusätzlich das persönliche Regelstundenmaß für die Krankheitszeiträume übertragen, in denen die ursprünglich geplanten Lehrveranstaltungen lagen.

Satz 1 bis 3 gelten für die PoIFH nicht für krankheitsbedingte Fehlzeiten während der vorlesungsfreien Zeit.

VI. Ermäßigungstatbestände

- Für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gelten folgende Ermäßigungen der persönlichen Regelstundenverpflichtung:
 - a) für die Rektorin oder den Rektor 90 Prozent;
 - b) für die Prorektorin oder den Prorektor für Lehre und Forschung pauschal 50 Prozent, die Rektorin oder der Rektor kann aufgrund mit dem Nebenamt nachweislich verbundener Belastungen die Ermäßigung bis auf 70 Prozent erhöhen, diese zusätzliche Er-

- mäßigung ist in die Gesamtermäßigung nach Nummer 39 einzubeziehen:
- c) für die Fachbereichsleitungen mindestens 20 Prozent pro Person und höchstens 80 Prozent pro Fachbereich.
- Die Ermäßigung nach Buchstabe c ist jährlich neu festzulegen. Sie richtet sich nach der Größe des Fachbereichs, bemessen an der Zahl der Fachhochschullehrenden, der Studierenden und der Studiengruppen. Näheres regelt die Rektorin oder der Rektor.
- 36. Fachhochschullehrenden ohne hinreichende Lehrerfahrung kann die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit der jeweiligen Fachbereichsleitung im ersten Jahr ihrer Tätigkeit eine Ermäßigung der Regelstundenverpflichtung von bis zu 20 Prozent zur fachlichen und fachdidaktischen Einarbeitung gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Fachhochschullehrende, denen ein neues Lehrgebiet übertragen wird.
- 37. Die Regelstundenverpflichtung von schwerbehinderten Fachhochschullehrenden nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, kann die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit der jeweiligen Fachbereichs- oder Abteilungsleitung wie folgt ermäßigen:
 - a) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 um bis zu 12 Prozent,
 - b) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 um bis zu 18 Prozent,
 - bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 um bis zu 25 Prozent.
- Die persönliche Regelstundenverpflichtung der einzelnen Fachhochschullehrenden kann wie folgt ermäßigt werden:
 - um bis zu 15 Prozent, sofern sich aus der Erstellung, Betreuung, Begutachtung und Bewertung von Leistungsnachweisen eine Belastung von mehr als 30 LVS bei vollzeitbeschäftigten Fachhochschullehrenden ergibt,
 - b) um bis zu 15 Prozent für Lehrveranstaltungen in nur einer Seminargruppe beziehungsweise einem Studienkurs, sofern der Anteil an der Regelstundenverpflichtung mehr als 150 LVS beträgt, in den ersten drei Jahren dieser Lehrtätigkeit,
 - um bis zu 25 Prozent f
 ür Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
 - d) für die Wahrnehmung von weiteren Dienstaufgaben nach Nummer 20 Buchstabe m und Nummer 21, sofern sich daraus eine Belastung von mehr als 10 LVS für vollzeitbeschäftigte Fachhochschullehrende ergibt,
 - für die Erstellung von besonderen Lehrmitteln für die digitale Lehre.
- 39. Die Summe aller Ermäßigungen nach Nummer 38 Buchstabe c bis e sowie Nummer 35 Buchstabe b, zweiter Halbsatz, darf 5 Prozent der gesamten studienjährlichen Regelstundenverpflichtung aller Fachhochschullehrenden nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Rektorin oder der Rektor.
- 40. Die oberste Dienstbehörde kann für die PoIFH von Nummer 35 und 38 abweichende Regelungen treffen. Die Ermäßigung gemäß Nummer 38 Satz 1 Buchstabe b gilt für die PoIFH lediglich für das erste Lehrtätigkeitsjahr.

- 41. Werden Lehrkräfte der PoIFH in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Rektorin oder des Rektors für Aufgaben des Polizeivollzugs eingesetzt, ermäßigt sich ihre Lehrverpflichtung entsprechend des Umfangs der anderweitigen Aufgabenübernahme. Die Ermäßigung ist vor Aufnahme der anderweitigen polizeivollzuglichen Aufgabe bezüglich Umfang und Dauer eindeutig zu definieren.
- Zu gewährende Freistellungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

VII. Anwesenheitspflicht und Erholungsurlaub

- 43. Soweit Dienstaufgaben nicht zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen sind, sind die Fachhochschullehrenden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.
- 44. Die Rektorin oder der Rektor legt die für Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbereichs- oder Abteilungsleitung die für den Studienbetrieb erforderlichen Anwesenheitszeiten fest. Sie oder er ordnet die Anwesenheit von einzelnen Fachhochschullehrenden an, wenn dienstliche Gründe dies erfordern.

45. Für die beamteten Fachhochschullehrenden wird der Erholungsurlaub durch die lehrveranstaltungsfreie Zeit abgegolten. Die tarifbeschäftigten Fachhochschullehrenden sollen den Erholungsurlaub in der lehrveranstaltungsfreien Zeit in Anspruch nehmen. Im Übrigen finden die für die Beamtinnen und Beamten und die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der jeweils geltenden Fassung, für die Tarifbeschäftigten geltenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung. Anträge auf Erholungsurlaub genehmigt die Rektorin oder der Rektor.

VIII.

Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 46. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Dienstaufgaben der FHSV und PolFH vom 25. Juni 2010 (SächsABI. S. 980), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 167), außer Kraft.
- 47. Diese Verwaltungsvorschrift ist erstmals für das Studienjahr 2023/2024 anzuwenden. Über- und Unterdeputate aus dem Studienjahr 2022/2023 werden übertragen. Im Falle von Überdeputaten entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Zeitraum zum Ausgleich nach Nummer 17.

Dresden, den 14. Juni 2023

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Prävention und Sicherheit im Sport (Förderrichtlinie Prävention und Sicherheit im Sport – FRL PrävSiSpo)

Vom 22. Juni 2023

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI, S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI, S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte zur sozialpräventiven Betreuung von Fußballfans durch Fanprojekte, Vereine und Verbände sowie zur Erhöhung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen und zur Reduzierung gewalttätiger, im Zusammenhang mit Fußballspielen auftretender Ereignisse.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte innerhalb des Freistaates Sachsen:

- Fanprojekte nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS), die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) beziehungsweise dem Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL) kofinanziert werden,
- Sonstige Projekte der Prävention im Kontext von Sportveranstaltungen, die nicht bereits unter Nummer 1 fallen.
- Präventives Sicherheitsmanagement beim Sächsischen Fußballverband.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- für Projekte nach Ziffer II Nummer 1 Träger von sozialpädagogisch begleiteten Fanprojekten, die den Anforderungen des NKSS entsprechen,
- für Projekte nach Ziffer II Nummer 2 juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
- für Projekte nach Ziffer II Nummer 3 der Sächsische Fußballverband.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für eine Förderung von Projekten nach Ziffer II Nummer 1 ist:
 - a) die Einrichtung eines Fanprojektes gemäß NKSS,
 - b) die finanzielle Beteiligung von DFB beziehungsweise DFL, unabhängig von der Spielklasse des betreffenden Vereins.
- Voraussetzung für eine Förderung von sonstigen Projekten nach Ziffer II Nummer 2 ist die fachlich-inhaltliche Eignung des Antragstellers, die mit den gemäß Ziffer VI Nummer 2 Buchstabe e vorzulegenden Unterlagen nachzuweisen ist.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Form der Zuwendung und Zuwendungsart Die Zuwendungen werden als Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt.
- 2. Finanzierungsart/Bemessungsgrundlage
 - a) Zuwendungen zu Projekten nach Ziffer II Nummer 1 werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages orientiert sich dabei an den Vorgaben des NKSS zur Ausstattung und Finanzierung der Fanprojekte unter Berücksichtigung der Finanzierungsanteile von DFB, DFL sowie Kommune. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für das Projekt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
 - b) Zuwendungen für Projekte nach Ziffer II Nummer 2 werden als Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert werden 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers die Umsetzung des Projektes nicht zulässt, kann im Ausnahmefall ein Zuschuss bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt werden. Als zuwendungsfähig werden die Personal- und Sachausgaben anerkannt, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
 - c) Zuwendungen für Projekte nach Ziffer II Nummer 3 werden als Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert werden 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben für Personal.

- Für die aus der Zuwendung zu tätigenden Personalausgaben gelten folgende Entgeltgruppen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Obergrenze:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung EG 7,
 - b) abgeschlossene Berufsausbildung mit einschlägiger mehrjähriger Berufserfahrung – EG 8,
 - abgeschlossene Fachhochschulausbildung EG 11,
 - d) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung – EG 14,
 - e) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und Führungsfunktion – EG 15

VI. **Verfahren**

- Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern, Referat 33 (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen).
- Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge für Projekte nach Ziffer II Nummer 2 können außerhalb dieser Antragsfrist gestellt werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - für Fanprojekte nach Ziffer II Nummer 1 eine Projektbeschreibung nach dem Leitfaden zur Erstellung der Projektkonzeption und -durchführung,
 - für Projekte nach Ziffer II Nummern 2 und 3 eine ausführliche Projektkonzeption,
 - c) ein Ausgaben- und Finanzierungsplan,
 - d) für Fanprojekte nach Ziffer II Nummer 1 ein Nachweis der finanziellen Beteiligung von DFB/DFL. Der Nachweis ist nachzureichen, soweit dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt. In diesem Fall kann die Zuwendung nur unter Vorbe-

- halt der DFB- beziehungsweise DFL-Bezuschussung gewährt werden.
- e) für Projekte nach Ziffer II Nummer 2 ein Nachweis über bereits durchgeführte Projekte im Themenfeld, vorliegende Erfahrungen als Projektträger oder aufgrund erfolgter Kooperationen mit Projektträgern im Themenfeld oder andere Nachweise, welche die fachliche Befasstheit des Antragstellers mit dem Thema Prävention und Sicherheit im Sport nachvollziehbar belegen.
- f) Nachweise über den beruflichen Bildungsabschluss der im Proiekt Beschäftigten.
- Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- 4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Fanprojekte vom 19. Mai 2008 (SächsABI. S. 811), die zuletzt durch die Richtlinie vom 18. Dezember 2019 (SächsABI. 2020 S. 19) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 167), außer Kraft.

Dresden, den 22. Juni 2023

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Vom 19. Juni 2023

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 5. Juli 2016 (SächsABI. S. 1055), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. Februar 2020 (SächsABI. S. 147) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 211), wird wie folgt geändert:

1

- 1. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)" durch die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578)" sowie die Wörter "die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352)" durch die Wörter "die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)" ersetzt.
 - Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren Antrags- und Bewilligungsbehörde für alle Bereiche ist der Kommunale Sozialverband Sachsen. Antragsformulare können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden und sind vollständig mit allen darin abgeforderten Anlagen bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. Die durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden.

3.2 Auszahlungsverfahren

Für freie Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände, Träger der freien Jugendhilfe, sowie rechtsfähige Vereine gelten folgende Regelungen:

- Auszahlungen erfolgen gemäß dem Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für

Förderungen gemäß Teil 2 Abschnitt 3 keine Anwendung.

Für kommunale Gebietskörperschaften gelten folgende Regelungen:

- Bei Projekten mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekten nach Teil 2 Abschnitt 1 erfolgen Auszahlungen nach dem Regelauszahlungsverfahren gemäß Nummer 7.1 bis 7.3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) nach Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- Bei den übrigen Fördergegenständen erfolgen Auszahlungen nach dem Erstattungsverfahren gemäß Nummer 7.4 VVK.
- Nummer 7.5 VVK findet keine Anwendung.

3.3. Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best-K) nach Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten im Übrigen für freie Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände, Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige Vereine die Regelungen der ANBest-P und für kommunale Gebietskörperschaften die Regelungen der ANBest-K. Bei mehrjährigen Projekten mit überregionaler Bedeutung und mehrjährigen Modellprojekten nach Teil 2 Abschnitt 1 ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ein Zwischennachweis vorzulegen."

- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - "4. Vorzulegende Nachweise und Unterlagen
 - a) Jedem Antrag sind, soweit für den Antragsteller zutreffend, folgende Nachweise und Unterlagen beizufügen:
 - aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug und Außenvertretungsvollmacht,
 - aktuelle Vereinssatzung oder Gesellschaftervertrag,
 - aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Trägers durch das Finanzamt,
 - Selbstauskunft des Antragstellers gemäß Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.

- Der Zwischennachweis für Träger der freien Jugendhilfe besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen inklusive einer Belegliste, für kommunale Gebietskörperschaften aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen. Bei der Förderung von Personalausgaben ist zusätzlich das Personalkontenblatt vorzulegen.
- c) Der Verwendungsnachweis für freie Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände, Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige Vereine besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen inklusive einer Belegliste. Bei der Förderung von Personalausgaben ist zusätzlich das Personalkontenblatt vorzulegen. Bei Projekten nach Nummer 2 Buchstabe a übersendet der Zuwendungsempfänger eine Kopie des Sachberichtes ebenfalls an die Verwaltung des Landesjugendamtes.
- d) Der Verwendungsnachweis für kommunale Gebietskörperschaften besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben. Bei der Förderung von Personalausgaben ist zusätzlich das Personalkontenblatt vorzulegen. Bei Projekten nach Nummer 2 Buchstabe a übersendet der Zuwendungsempfänger eine Kopie des Sachberichtes ebenfalls an die Verwaltung des Landesjugendamtes."
- 2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Zuwendung wird als Projektförderung

- bei Projekten mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekten in Form einer Anteilfinanzierung und
- bei Fachtagungen in Form einer Festbetragsfinanzierung,

in der Regel mit bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind.

Bei Projekten mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekten sind folgende Ausgaben förderfähig:

- Personalausgaben jeweils bezogen auf eine im Kalenderjahr ganzjährig vollbeschäftigte Person, den Arbeitgeberbruttobetrag und die Entwicklungsstufe 3:
 - o Projektleitung: Entgeltgruppe E 15 TV-L.
 - Wissenschaftliche Projektmitarbeit mit Hochschulabschluss oder Master: Entgeltgruppe E 14 TV-L,
 - Projektmitarbeit mit mindestens Fachhochschulabschluss: Entgeltgruppe E 11 TV-L,

- Projektmitarbeit mit Berufsabschluss: Entgeltgruppe E 7 TV-L,
- o Projekthilfskraft: Entgeltgruppe E 2 TV-L,
- Projektbezogene Sachausgaben,
- Reisekosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- eine Verwaltungspauschale in Höhe von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; Ausgaben dürfen nicht doppelt über die Verwaltungspauschale geltend gemacht werden.

Bei Fachtagungen beträgt die Zuwendung bis zu 40 Euro pro Tag und Teilnehmer. Die Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall mehr als 2.000 Euro, jedoch höchstens 5.000 Euro beträgt."

- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:"5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - Bei der Förderung von Projekten mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekten kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten darf. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck. Die Weitergabe der Zuwendung durch freie Träger erfolgt in privatrechtlicher Form entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, die durch kommunale Gebietskörperschaften in öffentlich-rechtlicher Form nach Nummer 12 VVK per Zuwendungsbescheid."
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter "die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 290)" durch die Wörter "die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 736)" ersetzt.
- Abschnitt 4 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe cc werden vor dem Komma die Wörter "entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
 - bb) In Doppelbuchstabe dd wird vor dem Wort "Verwaltungspauschale" das Wort "eine" eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2023

Der Staatsminister für Kultus Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und Forschung

Vom 19. Juni 2023

I.

Die ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und Forschung vom 1. September 2022 (SächsABI. S. 1071) wird wie folgt geändert:

- In Ziffer I Nummer 2 wird die Angabe "9. Dezember 2021 (SächsABI. S. 1723)" durch die Angabe "9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576)" ersetzt.
- 2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut des Großbuchstaben A Nummer 7 Buchstabe j werden die folgenden Sätze vorangestellt:
 - "Abweichend vom Erstattungsprinzip gemäß Nummer 6.3.2 Satz 1 der EU-Rahmenrichtlinie erfolgen Auszahlungen in Form von Vorauszahlungen aufgrund entsprechender Auszahlungsanträge des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle. Die Maßgaben nach Nummer 7.5 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung finden Anwendung."
 - b) Dem Wortlaut des Großbuchstaben B Nummer 7 Buchstabe k werden die folgenden Sätze vorangestellt.
 - "Abweichend vom Erstattungsprinzip gemäß Nummer 6.3.2 Satz 1 der EU-Rahmenrichtlinie erfolgen

Auszahlungen in Form von Vorauszahlungen aufgrund entsprechender Auszahlungsanträge des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle. Die Maßgaben nach Nummer 7.5 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung finden Anwendung."

Dem Wortlaut des Großbuchstaben C Nummer 7 Buchstabe f werden die folgenden Sätze vorangestellt.

"Abweichend vom Erstattungsprinzip gemäß Nummer 6.3.2 Satz 1 der EU-Rahmenrichtlinie erfolgen Auszahlungen in Form von Vorauszahlungen aufgrund entsprechender Auszahlungsanträge des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle. Die Maßgaben nach Nummer 7.5 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung finden Anwendung."

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2023

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Sebastian Gemkow

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Förderung eines Modellvorhabens zur Stärkung jüdischen Lebens im Handlungsfeld der außerschulischen demokratischen Bildungsarbeit gemäß der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS)

Vom 12. Juni 2023

Vorbemerkung

Über die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022 (SächsABI. S. 286), die durch die Richtlinie vom 15. August 2022 (SächsABI. S. 1023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (FRL WOS), unterstützt der Freistaat Sachsen Maßnahmen zum Abbau von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Stärkung demokratischer Werte und Förderung demokratischer Handlungskompetenz. Zweck der staatlichen Förderung ist die Stärkung der demokratischen Kultur in Sachsen. Maßnahmen zum Abbau von Antisemitismus und zur Stärkung des jüdischen Lebens in Sachsen wurden auch aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Lage als besonderes Handlungsfeld hervorgehoben.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ruft mit dieser Bekanntmachung dazu auf, Anträge für ein Modellvorhaben gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I. Buchstabe a) der FRL WOS zu stellen

Ein Modellvorhaben im Sinne dieser Bekanntmachung wird verstanden als Vorhaben, welches auf die Stärkung jüdischer Perspektiven in der außerschulischen Bildungsarbeit abzielt und die Akzeptanz von Jüdinnen und Juden und jüdischer Kultur in Sachsen fördert. Das Vorhaben soll dieses Ziel in einem praxis- und lebensweltorientierten Ansatz bearbeiten und die Ergebnisse fachöffentlich vorgestellt werden.

Das Modellvorhaben soll sich im Besonderen der Entwicklung von Angeboten demokratischen Engagements und erfahrungsorientierter Bildung für jüdische und nicht jüdische Menschen in Sachsen widmen. Der Fokus liegt dabei auf der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Individuelle und institutionelle Prozesse des Einübens demokratischer Handlungskompetenzen sollen mit diesem erfahrungsorientierten Ansatz unterstützt werden. In diesem Kontext soll ein Konzept für ein jüdisches Kulturzentrum als agiler, lebensweltlicher Erfahrungs-, Lern- und Begegnungsort erarbeitet werden. Damit sollen unter anderem Räume, im Sinne von Möglichkeiten, für Demokratiearbeit geschaffen und niedrigschwellig Wissen zu jüdischer Kultur und der Vielfalt jüdischen Lebens in Sachsen vermittelt werden.

Durch die zielgerichtete Stärkung und Sichtbarmachung der Vielfalt jüdischen Lebens am Vorhabensort soll die demokratische Bildungsarbeit um Angebote und Perspektiven aus der jungen jüdischen Community erweitert und neue Zugänge über die jüdische Kulturarbeit geschaffen werden. Darunter werden auch Maßnahmen zur Gewinnung, Ausbildung und Bindung von jüdischen Engagierten für die demokratische Bildungsarbeit verstanden.

In der Arbeit mit jungen jüdischen und nicht jüdischen Zielgruppen soll im Rahmen des Modellvorhabens die Basis für kulturellen Austausch und einen offenen demokratischen Wertedialog geschaffen werden.

Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I Buchstabe a) der FRL WOS sowie den konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein Modellvorhaben zur Entwicklung praxistauglicher Ansätze zum Abbau von Antisemitismus und der Förderung demokratischer Handlungskompetenzen über eine Stärkung des jüdischen Lebens und jüdischer Kultur in Sachsen, das insbesondere:

- die Zielgruppen der j\u00fcdischen und nicht j\u00fcdischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen adressiert,
- ein Konzept für die Entwicklung eines außerschulischen Erfahrungs-, Lern- und Begegnungsortes für jüdische Kultur und jüdisches Leben am jeweiligen Vorhabensort erstellt,
- einen Beitrag zur Förderung der Toleranz und Akzeptanz j\u00fcdischen Lebens und j\u00fcdischer Kultur am Vorhabensort leistet,
- Perspektiven und Expertisen von in Sachsen lebenden Jüdinnen und Juden einbezieht,
- mit zivilgesellschaftlichen Bildungsakteuren und wissenschaftlichen Stellen kooperiert und
- einen Transfer der Ergebnisse in die Fachöffentlichkeit gewährleistet.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- eingetragene Vereine, Verbände und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind oder
- 2. juristische Personen des öffentlichen Rechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil 1 Ziffer IV der FRL WOS.

∨. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 100 000 Euro für das Kalenderjahr 2023 und maximal 250 000 Euro für das Kalenderjahr 2024.
- Der mögliche Bewilligungszeitraum beginnt am 1. August 2023 und endet am 31. Dezember 2024.
- Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen sind unter Berück-

sichtigung der Vorgaben gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer II der FRL WOS nach Prüfung des Einzelfalls zugelassen.

 Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben gemäß Teil 1 Ziffer V Nummer 2 der FRL WOS. Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.

VI. Verfahren

- Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank Förderbank (SAB).
- Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich bis zum 16. Juli 2023 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die aktuellen Antragsvordrucke, abzurufen auf der Website der SAB, sind zu verwenden.
- Ein Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 6 AN-Best-P beziehungsweise Nummer 6 ANBest-K innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle vorzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

Für die Förderbekanntmachung gelten im Übrigen die Regelungen der FRL WOS Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe F.

Dresden, den 12. Juni 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Thomas Weigel stellvertretender Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung

Vom 24. April 2023

Gemäß § 1 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBI. I. S. 1862) geändert worden ist, wurde die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

Frau Susanne Conrad

als private Sachverständige zur Untersuchung von amtlich zurückgelassen Proben im Sinne von § 43 des Lebensmittelund Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBI. I S. 4253), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2752) geändert worden ist, mit Hauptsitz im Freistaat Sachsen zugelassen. Die Zulassung gilt für die chemische, mikrobiologische, molekularbiologische und sensorische Untersuchung von Lebensmitteln sowie physikalisch-chemische Untersuchung von Trinkwasser.

Frau Susanne Conrad führt die Untersuchungen an der

Eurofins Food & Feed Testing Leipzig GmbH Permoser Straße 19 04318 Leipzig

durch.

Dresden, den 24. April 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Dr. Rüdiger Helling Referatsleiter Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung

Vom 24. April 2023

Gemäß § 1 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBI. I. S. 1862) geändert worden ist, wurde die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

Frau Stephanie Frisch

als private Sachverständige zur Untersuchung von amtlich zurückgelassen Proben im Sinne von § 43 des Lebensmittelund Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBI. I S. 4253), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2752) geändert worden ist, mit Hauptsitz im Freistaat Sachsen zugelassen. Die Zulassung gilt für die chemische, mikrobiologische, molekularbiologische und sensorische Untersuchung von Lebensmitteln, chemische und mikrobiologische Untersuchung von Bedarfsgegenständen sowie physikalisch-chemische Untersuchung von Trinkwasser.

Frau Stephanie Frisch führt die Untersuchungen an der

Eurofins Food & Feed Testing Leipzig GmbH Permoser Straße 19 04318 Leipzig

durch.

Dresden, den 24. April 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Dr. Rüdiger Helling Referatsleiter Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei – FRL AuF/2023)

Vom 20. Juni 2023

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die sächsische Fischwirtschaft bei der notwendigen Anpassung der Betriebe an den Klimawandel unterstützt sowie deren Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gestärkt werden. Schwerpunkte der Förderung sind Maßnahmen in den Bereichen:

- a) produktive Investitionen in der Aquakultur zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit.
- Klimaneutralität, Klimaanpassung und Energieeffizienz.
- c) Innovation, Wissenstransfer und Kommunikation,
- d) Tiergesundheit und Tierwohl,
- e) Vermarktung und Verarbeitung,
- f) nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften.

2. Prioritäten

Für alle Förderschwerpunkte dieser Richtlinie gelten die Prioritäten des EMFAF gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 (EMFAF-Verordnung). Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur für Maßnahmen gewährt, die den Strategien des Green Deals für eine nachhaltige Umgestaltung der EU-Wirtschaft entsprechen, zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union (EU) beitragen und eines der folgenden Ziele der EU für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei und Aquakultur und der damit verbundenen Tätigkeiten verfolgen:

- a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit,
- Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse,
- c) Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Binnengebieten und Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften.

Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden vielmehr unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Deutschen Programms für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in der Förderperiode 2021 – 2027, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Rechtsgrundlagen.

Gegenstand der Förderung

1. Aquakultur

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet "Aquakultur" die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus. Die betreffenden aquatischen Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

Produktionsformen der Aquakultur sind Teiche und Intensivanlagen (Haltung in Becken, Silos, Rinnen, Netzgehegen, Kreislaufanlagen und anderen Anlagen sowie Brutanlagen, einschließlich Laichfischhaltungen und Hälterungen).

Förderfähig sind die Ausgaben für die

- 1.1 Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur
 - a) Produktive Investitionen zur Modernisierung oder zur Erweiterung von der Aquakulturproduktion einschließlich Neubau von Produktionsanlagen,
 - Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung von Aquakulturunternehmen,
- 1.2 Soziale Nachhaltigkeit der Aquakultur

Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die in der Aquakultur beschäftigten Personen, auch Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufs der Fischwirtin/des Fischwirts,

- 1.3 Erhöhung der ökologischen Nachhaltigkeit der Aquakultur
 - a) Investitionen zur Reduzierung negativer Auswirkungen der Aquakultur auf die Umwelt,
 - Verbesserung der allgemeinen Ressourcennutzung, insbesondere Wassernutzung und Wasserqualität,
 - Unterstützung der Zertifizierung biologischer Produktionsformen,
- 1.4 Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Beitrag zu Klimaneutralität

Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Aquakultur gegenüber dem Klimawandel, insbesondere die Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung, Anpassung von Produktionsmethoden,

- 1.5 Investitionen in die Reduzierung des Energieverbrauchs, in die Verbesserung der Energieeffizienz und in erneuerbare Energiesysteme zur betrieblichen Eigenversorgung,
- 1.6 Sektorweiten und betriebsübergreifenden Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur
 - Forschung, Wissenstransfer, Studien und Entwicklung technischer Innovationen, insbesondere die

Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen die Umweltauswirkungen verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden.

- b) Maßnahmen zur Imagesteigerung des Aquakultursektors und seiner Produkte, insbesondere Informationskampagnen zur Aufklärung über Produktionsstandards und Qualität regionaler Aquakulturprodukte sowie die durch die extensive Karpfenteichwirtschaft erbrachten Umweltdienstleistungen,
- c) Maßnahmen zur Prävention erheblicher Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor durch wildlebende geschützte Tierarten. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Prävention von Biberschäden, die nach der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023) gefördert werden,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation und der Administration des Aquakultursektors, zum Beispiel Gründung oder organisatorische Verbesserung von Erzeugerorganisationen oder ähnlichen Kooperationsformen,
- Studien und Dialogprozesse zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Aquakulturanlagen,

1.7 Förderung von Tiergesundheit und Tierwohl

Zur Förderung der Tiergesundheit und des Tierwohls in Aquakulturunternehmen, zur Prävention und Biosicherheit können unter anderem folgende Maßnahmen gefördert werden:

Desinfektionsmaßnahmen zur Sanierung von durch die Koi-Herpesvirus-Infektion betroffenen Haltungseinheiten gemäß einem betriebsbezogenen Sanierungskonzept (Zukauf und Ausbringung von Desinfektionsmitteln wie zum Beispiel Branntkalk).

Kauf von geeigneten Messgeräten zur Überwachung der Haltungsbedingungen und zur Gewährleistung des Tierwohls.

1.8 Kompensation bei Schäden durch außergewöhnliche Ereignisse, die eine erhebliche Marktstörung verursachen

Unterstützung von Akteuren des Fischerei- und Aquakultursektors durch Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der EMFAF-Verordnung für Einkommensverluste oder Mehrkosten nach von der Europäischen Kommission festgestellten außergewöhnlichen Ereignissen.

2. Vermarktung und Verarbeitung

Förderfähig sind Vermarktungs- und Verarbeitungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, mit Fokus auf regionale Erzeugnisse, die eines der folgenden Ziele erfüllen:

2.1 Mehrwert und Verbesserung der Produktqualität

- a) Investitionen in die Verarbeitung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und Vorhaben, die das Inverkehrbringen von Produkten erleichtern, ihre Qualität und Vielfalt verbessern, die Lieferketten diversifizieren oder Absatzmärkte erschließen,
- b) Investitionen in Lebensmittelqualität, Hygienesicherheit sowie Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Verbraucherinformationen,
- c) Investitionen in Beratungsdienste: Beratungen über technologische Lösungen zum Beispiel zur Erhaltung der Umwelt, Marktstudien im Zusammenhang mit Aquakulturvorhaben, Verarbeitung oder Marktentwicklungen und die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen (QMS, ISO).

2.2 Innovation

Förderfähig sind zur Entwicklung von Produkt-, Verfahrens- und Marketinginnovationen für die Aquakultur und Fischerei

- a) Vorhaben im Zusammenhang mit neuen Produkten und besseren Verfahren der Verarbeitung und Vermarktung und der Digitalisierung von betrieblichen Prozessen und Produktionsverfahren,
- Entwicklung neuer Ideen und Lösungen für Marketingfragen.

2.3 Beitrag zur Klimaneutralität

- a) Investitionen in die Reduzierung des Energieverbrauchs, die Verbesserung der Energieeffizienz und in erneuerbare Energiesysteme zur betrieblichen Eigenversorgung,
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verringerung des Energiebedarfs und der Erhöhung der Energieeffizienz, insbesondere Investitionen zur betrieblichen Versorgung mit erneuerbaren Energien sowie verbesserte Wärmedämmung von Verarbeitungsbereichen oder andere Maßnahmen zur Vermeidung von Temperaturschwankungen.
- 2.4 Kommunikation und betriebsübergreifende Information Organisation und Durchführung von Kommunikationsund Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischereiund Aquakulturerzeugnisse.
- 2.5 Unterstützung im Falle erheblicher Marktstörungen Unterstützung von Akteuren des Fischerei- und Aquakultursektors durch Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der EMFAF-Verordnung für Einkommensverluste oder Mehrkosten im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, die nach Feststellung von der Europäischen Kommission eine erhebliche Marktstörung verursachen.

Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften

Aquakulturgemeinschaften im Sinne dieser Richtlinie sind die im Genehmigungsverfahren durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) unter Beteiligung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) ausgewählten LEADER-Gebiete, deren LEADER-Aktionsgruppen (LAG) gleichzeitig als Lokale Fischereiaktionsgruppen (FLAG) ausgewählt wurden. Die Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung dieser Gebiete müssen der Umsetzung der auf örtlicher Ebene betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung (LES) als Aquakulturgemeinschaft im Rahmen der LES dienen und darüber hinaus mindestens eine der folgenden Zielsetzungen verfolgen:

- Förderung und/oder Nutzung des sozialen und kulturellen Erbes der Region oder der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft,
- Diversifizierung traditioneller T\u00e4tigkeiten des Fischereisektors sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten innerhalb der regionalen blauen Wirtschaft zur St\u00e4rkung der Aquakultur und der Fischerei.
- Innovationen und Entwicklung neuer Märkte, Technologien und Dienstleistungen,
- Verbesserung der Umweltsituation der Fischwirtschafts- und Aquakulturgebiete,
- Steigerung der Energieeffizienz, Verringerung des CO₂-Ausstoßes und Anpassung an den Klimawandel
- f) Vernetzung mit anderen Aquakulturgemeinschaften,

g) Wissensaustausch, Sensibilisierung und Informa-

Die Auswahl der förderwürdigen Maßnahmen im Rahmen der oben genannten Strategien erfolgt durch die FLAG im Rahmen der LAG.

4. Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben

Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben.

- 4.1 Nicht förderfähig sind:
 - a) Betriebskosten der Begünstigten (zum Beispiel Personal, Material, Fahrzeuge),
 - b) Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
 - Direkte Besatzmaßnahmen, ausgenommen Besatzmaßnahmen als Erhaltungsmaßnahme nach einem Unionsrechtsakt oder Versuchsbesatzmaßnahmen.
 - d) Schuldzinsen,
 - e) Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Bezahlung erfolgt ist; ausgenommen hiervon sind aktivierte Eigenleistungen,
 - f) Abschreibungen,
 - g) Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgabe für die betroffene Maßnahme liegt. Bei Brachflächen oder ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent.
- 4.2 Nicht f\u00f6rderf\u00e4hig bei Ma\u00dfnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe a (Produktive Investitionen zur Modernisierung oder zur Erweiterung von der Aquakulturproduktion einschlie\u00e4lich Neubau von Produktionsanlagen) sind dar\u00fcber hinaus:
 - a) Intensivanlagen, die nicht von einer ausreichend fischwirtschaftlich qualifizierten Person betreut werden
- b) Produktion von Arten ohne Vermarktungspotential.
- 4.3 Nicht f\u00f6rderf\u00e4hig bei Ma\u00dbnahmen nach Ziffer II Nummer 1.7 (Tiergesundheit und Tierwohl) sind dar\u00fcber hinaus:
 - a) der Erwerb von Arzneimitteln,
 - b) Aufwendungen zur Umsetzung des freiwilligen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11. November 2021 (Sächs-ABI. 2022 S.12).
- 4.4 Nicht f\u00f6rderf\u00e4hing bei Ma\u00dfnahmen nach Ziffer II Nummer 2 (Vermarktung und Verarbeitung) sind dar\u00fcber hinaus:
 - a) auf Handelsmarken ausgerichtete Maßnahmen,
 - b) Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben, sofern in Artikel 26 Absatz 2 der EMFAF-VO nichts Anderes vorgesehen ist.
- 4.5 Nicht f\u00f6rderf\u00e4hig bei Ma\u00dbnahmen nach Ziffer II Nummer 3 (Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften) sind dar\u00fcber hinaus:
 - a) die Vorbereitung und Umsetzung der auf örtlicher Ebene betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung,

 b) die laufenden Kosten und Sensibilisierung der FLAG. Hierfür kann die Förderung im Rahmen des Programms LEADER in Anspruch genommen werden

III. Begünstigte

Begünstigte sind:

- Vorhandene oder neu zu gründende Aquakulturunternehmen (Neueinsteiger im Aquakultursektor), Zusammenschlüsse von Aquakulturunternehmen sowie Fachverbände der Fischwirtschaft,
- Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse der Fischwirtschaft unabhängig von ihrer Rechtsform,
- Verarbeitungsunternehmen und/oder Vermarktungsunternehmen von Erzeugnissen der Aquakultur und der Fischerei,
- die Sächsische Tierseuchenkasse für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.7,
- öffentliche oder private wissenschaftliche oder technische Einrichtungen, die innovative Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe a und Ziffer II. Nummer 2.2 Buchstabe a durchführen sowie Gutachter- und Consultingbüros für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.6,
- die FLAG, Kommunen sowie natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3.

Unternehmen nach Nummern 1 und 3 dieser Richtlinie sind Unternehmen, die der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß den Empfehlungen der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABI. L 124/36 vom 20.5.2003) entsprechen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- . Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn der Maßnahme gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Maßnahme unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, Beratungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Durchführbarkeitsstudien zählen selbst dann weiter zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.
- 2. Ort der Förderung ist der Freistaat Sachsen.
- Jede Förderung setzt voraus, dass die Zuverlässigkeit der Begünstigten gegeben ist sowie bei Investitionen nach Ziffer II Nummer 1.1 und Ziffer II Nummer 2.1 die Fachkompetenz der Begünstigten und die betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme sichergestellt werden.
- 4. Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe a und Ziffer II Nummer 2.2 (Innovation) sind von oder in Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen durchzuführen. Diese Einrichtungen prüfen und bestätigen die Ergebnisse dieser Maßnahmen. Die Er-

- gebnisse der geförderten Maßnahmen werden von den Begünstigten auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.
- 5. Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1 (Aquakultur) und Ziffer II 2.1 Buchstabe a (Mehrwert und Verbesserung der Produktqualität) kann die Unterstützung für die Erweiterung bestehender oder den Bau neuer Aquakulturanlagen nur gewährt werden, sofern die Maßnahmen über die erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen verfügen. Neueinsteiger im Aquakultursektor müssen bei Investitionskosten ab 200 000 Euro einen Geschäftsplan vorlegen. Maßnahmen der intensiven Fischzucht müssen bei Investitionskosten ab 200 000 Euro zusätzlich vorlegen:
 - a) eine Risikobewertung und
 - eine Analyse der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes sowie der Katastrophenresistenz.
- Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe b wird Aquakulturunternehmen eine Unterstützung nur gewährt, wenn die ergänzenden Tätigkeiten eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen.
- Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2.1 Buchstabe c müssen die Beratungsdienste von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen oder technischen Stellen sowie Einrichtungen für Rechts- oder Wirtschaftsgutachten erbracht werden.
- 8. Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2.5 (Unterstützung im Falle erheblicher Marktstörungen) sind nur dann förderfähig, wenn die Europäische Kommission im Weg eines Durchführungsbeschlusses das Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisses festgestellt hat. Diese Form der Unterstützung erfolgt in der Regel als Ausgleichszahlung auf Basis einer von der Europäischen Kommission genehmigten Berechnungsmethode.
- Jede Förderung produktiver Investitionen ist zurückzuzahlen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Begünstigten folgendes zutrifft:
 - Aufgabe der Produktionstätigkeit oder Verlagerung an einen Standort außerhalb Sachsens oder
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
 - c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen der Maßnahme, die ihre ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Im Hinblick auf die Maßnahme rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder einnezogen

Bei Maßnahmen, bei denen eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz oder in Fällen höherer Gewalt aufgegeben wird, muss die Zuwendung nicht zurückgezahlt werden.

- 10. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsstelle schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
 - a) Todesfall der Begünstigten,

- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Begünstigten.
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit sie am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- d) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die die fischereiwirtschaftlich genutzten Anlagen des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft ziehen.
- unfallbedingte Zerstörung von fischereiwirtschaftlich genutzten Anlagen der Begünstigten oder
- f) Seuchenbefall des Fischbestandes oder eines Teils davon.

Alle anderen Maßnahmen sind von der Anforderung an die Dauerhaftigkeit ausgenommen. Gleiches gilt für Maßnahmen, bei denen eine Dauerhaftigkeit im üblichen Sinne aufgrund des Zuwendungszweckes tatsächlich nicht möglich ist.

- Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 (nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften) sind folgende Fördervoraussetzungen zu erfüllen:
 - Positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der FLAG zur Auswahl der Maßnahme; sofern die FLAG selbst Begünstigte ist, ist bei der Anwendung der Auswahlkriterien der LES und ihrer Dokumentation der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit zu beachten,
 - Erklärung und Begründung der FLAG, dass die Maßnahme einen Mehrwert zu Standardmaßnahmen des EMFAF 2021–2027 aufweist,
 - Begründung der FLAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060,
 - Begründung der FLAG zur Notwendigkeit und Ausprägung der Maßnahme auf Grundlage der Maßnahmenbeschreibung der Begünstigten.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

 Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung in Form eines Zuschusses.

Eine Verwendung für andere als für die in Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten und im Zuwendungsbescheid konkretisierten Zwecke ist nicht erlaubt.

- Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben.
 Abweichend davon sind folgende Fördersätze festgelegt:
- 2.1 Bei Vorhaben nach Ziffer II Nummern 1 und 2 kann ein erhöhter Fördersatz von 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Erfüllung der folgenden Kriterien zur Anwendung kommen:
 - a) die Maßnahme ist von kollektivem Interesse und
 - b) die Maßnahme hat einen kollektiven Begünstigten und
 - c) die Maßnahme weist einen innovativen Aspekt auf.
- 2.2 Bei Vorhaben nach Ziffer II Nummer 3 (nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften) wird die Höhe der Förderung durch die FLAG festgelegt. Ein Fördersatz zwischen 50 und 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben kann bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien, wenn die Ergebnisse der Maßnahme öffentlich zugänglich gemacht werden, zur Anwendung kommen:
 - a) die Maßnahme ist von kollektivem Interesse,
 - die Maßnahme hat einen kollektiven Begünstigten oder

- c) die Maßnahme weist einen innovativen Aspekt auf. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Begünstigten angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3 Für Vorhaben, bei denen die Begünstigten eine öffentliche Stelle oder ein Unternehmen sind, das gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist und die Unterstützung für die Erbringung solcher Dienstleistungen gewährt wird, wird eine Unterstützung von 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 2.4 Bei Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, beträgt die Förderung 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 2.5 Bei von KMU umgesetzten Vorhaben zur Förderung einer nachhaltigen Aquakultur beträgt die Förderung 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 2.6 Bei Vorhaben zur Förderung innovativer Fischereierzeugnisse oder -verfahren beträgt die Förderung 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 2.7 Bei Vorhaben, die von kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, beträgt die Förderung 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- Bagatellgrenze und Höchstbetrag der Zuschüsse Anträge nach dieser Richtlinie werden nur bewilligt, sofern die förderfähigen Ausgaben mindestens 2 000 Euro betragen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 500 000 Euro.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Kommunikation und Transparenz

- Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügten Nebenbestimmungen für EMFAF-finanzierte Maßnahmen (NBest-EMFAF) sind Bestandteil des Bescheids.
- Die allgemeinen Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Artikels 60 der VO (EU) Nr. 2021/1139 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sind zu beachten. Dies ist auch der Fall, wenn durch die Begünstigten freiwillige Publizitätsmaßnahmen (wie zum Beispiel Schilder, Druckerzeugnisse, Websites) erstellt werden.
- Der Freistaat Sachsen ist aufgrund Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 verpflichtet, alle vier Monate die Informationen über die Mittelempfänger und die Beträge, die jeder Empfänger aus dem Fonds erhalten hat, zu veröffentlichen.

VII. Verfahrensregelungen

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank-Förderbank (SAB).

- 1. Antragsverfahren
 - Die Beantragung der Zuwendung erfolgt unter Verwendung der durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen. Diese sind abrufbar unter www.sab.sachsen.
- Durch die SAB wird im Internet unter www.sab.sachsen. de über die Möglichkeit zur Einreichung von Förderanträgen informiert. Dabei werden auch das Auswahl-

verfahren, die Auswahlkriterien und quartalsweise das jeweils zur Verfügung stehende Budget veröffentlicht. Bei eintretender Mittelverknappung wird in einem Aufruf das verbliebene Budget und der Stichtag, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Auswahl der Maßnahmen zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.

3. Auswahl der Maßnahmen

Gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 werden für die Bewertung der Förderanträge nichtdiskriminierende und transparente Auswahlkriterien festgelegt, die Vorhaben mit einem hohen Beitrag zur Zielerreichung des Programms den Vorrang einräumen.

- 3.1 Die Bewilligung der Anträge erfolgt auf Grundlage der vom deutschen Begleitausschuss für den EMFAF festgelegten Auswahlkriterien. Dies bedeutet, dass alle Förderanträge mit einem Punktesystem bewertet werden und die Mindestpunktzahl (Schwellenwert) erreichen müssen.
 - Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 3.2 Bei Einsatz des Aufrufverfahrens gemäß Nummer 2 Absatz 2 werden die bis zu dem bekannt gegebenen Stichtag vorliegenden Förderanträge nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. In die Auswahl der Maßnahmen werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Auswahl der Maßnahmen des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- 3.3 Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 gilt:
 - a) In der durch das SMR und das SMEKUL genehmigten LES der betreffenden Aquakulturgemeinschaften sind die Bedarfe, die Ziele und Schwerpunkte, die Auswahlkriterien für die Maßnahmen und die Förderhöhen festgelegt.
 - b) Mit der Anerkennung der LES sind nichtdiskriminierende und transparente Verfahren der FLAG für die Auswahl der Maßnahmen festgelegt. Im Verfahren der Maßnahmenauswahl werden vom Entscheidungsgremium der FLAG die zur Umsetzung der LES erforderlichen Maßnahmen ausgewählt.
 - c) Ist die FLAG für Maßnahmen zur Umsetzung der LES selbst Begünstigte, unterliegen diese Maßnahmen auch den Auswahlkriterien der jeweiligen LES. Hierzu legt die FLAG eine Dokumentation über die Anwendung der Auswahlkriterien vor.
 - Die Auswahl einer Maßnahme durch die FLAG stellt noch keine Förderzusage dar. Die Prüfung aller Förderkriterien erfolgt durch die SAB.

4. Bewilligung

Die Bewilligungsstelle entscheidet bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummern 1 und 2 im Einvernehmen mit den Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 unter Einbeziehung der FLAG im Rahmen der LEADER-Regionen.

5. Auszahlung

Teilzahlungsanträge sind zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid nicht ausgeschlossen sind. Soweit Teilauszahlungen zugelassen sind, können diese auf Basis tatsächlich entstandener und nachgewiesener Ausgaben geleistet werden.

- 6. Weitere zu beachtende Vorschriften
- 6.1 Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungs- und Festsetzungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung werden auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensrechts (§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI, I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) unter Beachtung vorrangig anzuwendender Bestimmungen der Europäischen Union sowie abweichender Regelungen dieser Richtli-

nie durchgeführt (vergleichlich Anlage 2 Nebenbestimmungen).

6.2 Beihilferechtliche Regelungen

Die Förderung von Maßnahmen der Diversifizierung der Tätigkeiten durch Verlagerung auf den gewerblichen Sektor der Wirtschaft erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (allgemeine De-minimis-Verordnung) oder ihrer Nachfolgeregelung.

Weitere Begriffserläuterungen und Informationen sind im ergänzenden Merkblatt "Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren" enthalten, welches im Internet unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht ist.

VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei vom 9. Dezember 2015 (SächsABI. S. 1815), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. 2020 S. S 79) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 239), außer Kraft.

Dresden, den 20. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günter

Anlagen:

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Nebenbestimmungen für EMFAF-finanzierte Maßnahmen

Anlage 1 (zu Ziffer I Nummer 2)

Rechtsgrundlagen

- Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Abl. LI 433/1 vom 22. Dezember 2020).
- Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABI. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),
- Die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261 vom 22.7.2021, S. 58),

- Die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (EMFAF-Verordnung, ABI. L 247 vom 13.7.2021),
- 5. Das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrensund des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBI. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere §§ 35 bis 50, des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist,
- Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

Anlage 2

(zu Ziffer VI Nummer 1 und Ziffer VII Nummer 6.1)

Nebenbestimmungen für EMFAF-finanzierte Maßnahmen

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

1.1 Zweckbindung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Maßnahme ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf die Maßnahme.

- 1.2 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
- 1.3 Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a und i der Verordnung (EU) 2021/1060.

2. Finanzierungsplan

- 2.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.
- 2.2 Der Finanzierungsplan (bestehend aus als förderfähig beanspruchten Gesamtausgaben, Eigenanteil, Einnahmen und Zuschuss) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird.
- 2.3 Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10 000 Euro ergibt. Sie sind ferner verpflichtet mitzuteilen, wenn sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere öffentliche Zuwendungen beantragen oder erhalten oder wenn sie gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten. Der Bewilligungs-, der Zahlungs- und der Endfestsetzungsbescheid stehen unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplanes durch nachträglich hinzutretende Deckungsmittel.
- 2.4 Ermäßigen sich nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Erhöhen sich die Einnahmen oder treten neue, bisher nicht berücksichtigte Einnahmen hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung. Handelt es sich bei den hinzutretenden Einnahmen um private Mittel, wird die Zuwendung anteilig reduziert. Bei öffentlichen Mitteln ermäßigt sich die Zuwendung um die hinzutretenden Mittel.
- 2.5 Sofern mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 5 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) beschafft werden, sind vor Auftragserteilung mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen,

soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt. Bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro können als vergleichbare Angebote auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (zum Beispiel aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren. Eine Abweichung von der Einholung dreier vergleichbarer Angebote ist zu begründen.

3. Förderfähigkeit von Ausgaben

- 3.1 Personalkosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten (Nachweis durch Beschäftigungsdokument und Lohn-/Gehaltsabrechnungen) erstattet. Bei teilweiser Abordnung für die Maßnahme bedarf es darüber hinaus eines Dokumentes des Arbeitgebers, in dem der für die Maßnahme aufzuwendende Prozentsatz der Arbeitszeit festgelegt ist. Bei auf Stundenbasis beschäftigten Personen bedarf es darüber hinaus eines Dokumentes, aus dem sich die tatsächlich für die Maßnahme aufgewendeten und anhand eines Arbeitszeiterfassungssystems ermittelten Arbeitsstunden ergeben. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Begünstigten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Begünstigten ihre Beschäftigten aus der Zuwendung finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die Prüfung der Einhaltung dieses Besserstellungsverbotes kann durch Abgleich der Entgelte mit den Tabellenentgelten des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgen. Soweit die Begünstigten dem Besserstellungsverbot unterliegen und den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder übersteigende Personalausgaben tätigen, sind diese nur bis zur Höhe des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (Ausnahme Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst [TVöD]) förderfähig.
- 3.2 Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Finanzierungskosten sowie Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sind nicht förderfähig. Kosten, der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten, sind ebenfalls nicht förderfähig.
- 3.3 Indirekte Kosten (Gemeinkosten) sind f\u00f6rderf\u00e4hige Ausgaben, sofern sie auf den tats\u00e4chlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchf\u00fchrung der aus dem Europ\u00e4ischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds finanzierten Ma\u00dfnahme beziehen und der Ma\u00dfnahme nach einer angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden.
- 3.4 Sicherheitsleistungen zum Beispiel im Sinne des § 17 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) werden nur dann als förderfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes nachgewiesen oder die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto einer Bank, über die Begünstigte (Auftraggeber) und Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können, geleistet wird.

4. Vergabe von Aufträgen

4.1 Sind die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber aufgrund von §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbs-

beschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBI. I S. 1214) geändert worden ist, sowie von § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 (SächsGVBI. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, verpflichtet, die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so haben sie die Einhaltung dieser Verpflichtungen der Bewilligungsbehörde durch die Vorlage der Vergabedokumentation (zum Beispiel § 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 20 EU-VOB/A, § 8 Vergabeverordnung) nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

- 4.2 Beachtung der Binnenmarktrelevanz: Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Als binnenmarktrelevant sind Aufträge im 30 Kilometer grenznahen Raum einzustufen, die für Wirtschaftsteilnehmende in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse sind. Sie sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der "Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen" vom 24. Juli 2006 (ABI. C 179, S. 2) entnommen werden. Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.
- 4.3 Sind die Begünstigten nach Nummer 4.1 und 4.2 zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet und kommt es im Vergabeverfahren zu erheblichen Verstößen gegen diese Vorschriften oder kann der Nachweis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens durch die Begünstigten nicht erbracht werden, so wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen. Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungssanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C(2013) 9527 vom 19. Dezember 2013 mit den "Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mit-

telverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind", verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen analog angewendet.

4.4 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es sind Interessenkonflikte bei den am Vergabeverfahren beteiligten Personen auszuschließen. Zu jeder Vergabe, die die Begünstigten zur Förderung einreichen, ist eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten einzureichen.

4.5 Hinweis

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen e. V.) berät zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den dabei zu beachtenden gesetzlichen Regelungen. Sie unterstützt die Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist mit dem ersten Mittelabruf im folgenden Haushaltsjahr, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in dem abgelaufenen Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 5.2 Der Verwendungs- oder Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind bei der Abrechnung von förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch die Begünstigten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 5.5 Auf Verlangen sind die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und die Einzelzahlungen beleghaft (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) nachzuweisen. Soweit ein Arbeitsvertrag Bestandteil eines Belegs ist, genügt die Vorlage einer Kopie.
- 5.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Begünstigten, Rechnungsgegenstand und -datum und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten. Elektronische Belege sind zugelassen, wenn für sie ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBI. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) besteht oder sie mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sind oder wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und

Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form entspricht.

- 5.7 Im Verwendungsnachweis ist von den Begünstigten zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Informationsund Kommunikationspflichten nach Artikel 60 VO (EU) 2021/1139 eingehalten wurden (weitere Begriffserläuterungen und Informationen sind im Merkblatt "Hinweise zu den Kommunikations- und Informationspflichten" enthalten, welches unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht ist).
- 5.8 Dürfen die Begünstigten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 5.2 beizufügen.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 6.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44, 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102], das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 [BGBl. I S. 2154] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) oder anderen Rechtsvorschriften auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird, insbesondere für den Fall:
 - a) dass die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss der Maßnahme nicht eingehalten werden.
 - b) dass Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung veräußert oder nicht entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck genutzt werden,
 - dass Mitteilungspflichten der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden,
 - d) dass mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

6.2 Widerruf bei Insolvenz

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder zum Teil widerrufen werden, wenn die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder sie mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt werden.

6.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich zu verzinsen.

7. Aufbewahrungsfristen

Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Datum der Endauszahlung, aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grund-

sätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

8. Prüfungen

Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit durch die zuständigen Behörden auch vor Ort überprüft werden. Die Begünstigten haben den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich ihrer Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände in diesen entsprechend des jeweiligen Bewilligungsbescheides befinden. Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten der Bewilligungsbehörde, des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, der Prüfbehörde im Staatsministerium der Finanzen, der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Sächsischen Rechnungshofes (§ 91 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 [SächsGVBI. S. 153], die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 [SächsGVBI. S. 578] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) und des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise). Die Begünstigten haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Mitteilungspflichten

- 9.1 Die Begünstigten sind über die Mitteilungspflichten der Nummer 2.3 hinaus verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - a) der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern, wegfallen oder nicht mehr erreichbar sind,
 - b) ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.
- 9.2 Die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zum Zwecke der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung, Überwachung (Monitoring) und Evaluierung sind zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des jeweiligen Bundeslandes gegenüber der Europäischen Kommission.

10. Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Es sind die im Bewilligungsbescheid festgelegten Vorgaben zu den Informations- und Kommunikationspflichten zu erfüllen, um den Beitrag des EMFAF und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung des Vorhabens besser bekannt zu machen.

11. Subventionsbetrug

11.1 Die im Förderantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von denen die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlas-

sene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

11.2Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (Sächs-GVBI. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen und Speicher im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Erneuerbare Energien und Speicher – FRL EEuS/2023)

Vom 22. Juni 2023

l. Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Zur Verbesserung der Energieeffizienz, -einsparung und -substitution fossiler Energieträger sollen mit dem Förderprogramm Investitionen angestoßen werden, die einen signifikanten Beitrag zum Zubau von Photovoltaik- und Geothermieanlagen im Freistaat Sachsen leisten und mit denen der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch für Strom, Wärme und Kälte in Gebäuden in Sachsen gesteigert wird, die mittels Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen die Nutzung von erneuerbarer Energie aus eigenen Anlagen steigern, den schwankenden Energieertrag aus erneuerbaren Quellen an den Energiebedarf gegebenenfalls auch sektorenübergreifend anpassen oder die Netzintegration von Photovoltaikanlagen verbessern. Ferner sollen durch Möglichkeiten eigener Teilhabe an und eigener Erfahrungen mit erneuerbaren Energien deren Akzeptanz und Unterstützung in Sachsen gestärkt werden.
- 1.2 Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
- 1.2.1 Sächsisches Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist,
- 1.2.2 Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung.
- 1.2.3 Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung,
- 1.2.4 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrensund des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist.

- 1.3 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden diese unter Einhaltung und nach Maßgabe folgender Verordnungen sowie deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
- .3.1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABI. L 270 vom 29.7.2021, S. 39), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden AGVO),
- I.3.2 Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 327/1 vom 21.12.2022), (Agrarfreistellungsverordnung),
- 1.3.3 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
- 1.3.4 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2046 vom 24. Oktober 2022 (ABI. L 275 vom 25.10.2022, S. 55).
- 1.4 Im Übrigen sind die in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben zu beachten.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

II. Spezieller Teil

Programmteil A) – Zuschüsse für Darlehen für Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen und Speicher

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen, die auf, an oder in unmittelbarem Ortszusammenhang mit Gebäuden (Aufdach, Fassade, Freifläche) oder auf offenen Parkplätzen installiert werden und deren installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister nach Umsetzung des Fördervorhabens mehr als 30 Kilowattpeak (kWp) bis einschließlich 1 Megawattpeak (MWp) betragen wird.
- 1.2 Einbau, Ersatz oder Erweiterung dezentraler, mit dem öffentlichen Stromnetz dauerhaft gekoppelter, wieder aufladbarer ortsfester Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung chemischer Energie (Stromspeicher, einschließlich Quartierspeicher und Nachrüstsätze), die jeweils mit einer Photovoltaikanlage von mindestens 30 kWp, die auf, an oder in unmittelbarem Ortszusammenhang mit Gebäuden installiert ist, gekoppelt werden.
- 1.3 Einbau von elektrisch betriebenen Geothermie-Wärmepumpen in Neubauten oder in unmittelbarer Nähe zu den zu versorgenden Neubauten, die überwiegend (das heißt mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke in diesen Neubauten dienen:
 - Raumheizung/-kühlung
 - Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung/-kühlung.
- 1.4 Einbau oder Erweiterung von Wärme-/Kältespeichern in Neubauten, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.
- 1.5 Nicht gefördert werden:
- 1.5.1 Vorhaben von Photovoltaikanlagen, die auf Flächen errichtet werden, die in landwirtschaftlicher Nutzung als Ackerland oder als Grünland genutzt werden oder zuvor genutzt worden sind.
- 1.5.2 Eigenbauanlagen, Anlagen von Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- 1.5.3 Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 5), beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt sowie
- 1.5.4 Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder
 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
 nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen. Im
 besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im
 Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach

§ 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.

2. Begünstigte

- 2.1 Begünstigte (Endkreditnehmer) sind:
- 2.1.1 natürliche Personen und Wohnungseigentümergemeinschaften,
- 2.1.2 Unternehmen.
- 2.1.3 Freiberuflich Tätige,
- 2.1.4 Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von Kommunen,
- 2.1.5 Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- 2.1.6 sonstige juristische Personen des Privatrechts, die entweder ihren zu begünstigenden Wohnsitz, ihr Zuständigkeits- oder Tätigkeitsgebiet im Freistaat Sachsen haben oder im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit ein Vorhaben im Freistaat Sachsen durchführen.
- 2.2 Nicht gefördert werden Bundesländer sowie die Bundesrepublik Deutschland, deren Einrichtungen oder Beteiligungen.
- 2.3 Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

Contractoren sind natürliche oder juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Kunden Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur gebäudenahen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln und das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Versorgung des Gebäudes mit erneuerbarer Energie richtet.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Maßnahme- beziehungsweise Investitionsort muss sich im Freistaat Sachsen befinden.
- 3.2 Die Zuwendung für Pächter, Mieter (sowie diesen Gleichgestellte, zum Beispiel Nießbrauchberechtigte oder Personen mit Wohnrecht) oder Contractoren setzt voraus, dass diese eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des jeweiligen Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils beziehungsweise eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Eigentümer, die Maßnahme durchführen zu dürfen, nachweisen.
- 3.3 Die Anlagen nach Nummer 1.1 und 1.2 erfüllen die technischen Anforderungen der §§ 9, 10, 10a und 10b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung.
- 3.4 Für Stromspeicher nach Nummer 1.2 gilt: Die Photovoltaikanlage muss nach dem 1. Januar 2023 entweder errichtet oder auf mindestens 30 kWp und nicht mehr als 1 MWp erweitert worden sein.

- 3.5 Anlagen nach Nummer 1.3 und 1.4 werden für Begünstigte nach Nummer 2.1.1 nur für Wohngebäude ab drei Wohneinheiten gefördert.
- 3.6 Für Geothermie-Wärmepumpen nach Nummer 1.3 bis einschließlich 100 kWth gilt:
- 3.6.1 Gefördert werden ausschließlich Erdwärmepumpen.
- 3.6.2 Die Wärmepumpe muss auf der "Liste der förderfähigen Wärmepumpenanlagen" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgeführt sein.
- 3.7 Für Geothermie-Wärmepumpen nach Nummer 1.3 über 100 kWth (einzeln oder bei Kaskadierung kumuliert) gilt:
- 3.7.1 Gefördert werden ausschließlich Erdwärmepumpen inklusive Kaskadierung.
- 3.7.2 Es muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 erreicht werden.
- 3.8 Für Wärme-/Kältespeicher in Neubauten nach Nummer 1.4 gilt:
- 3.8.1 Der Speicher muss zur Beheizung beziehungsweise Kühlung eines oder mehrerer Gebäude dienen.
- 3.8.2 Das Mindestspeichervolumen beträgt 10 m³ Wasseräquivalent und die Mindestspeicherkapazität 500 kWh.
- 3.8.3 Die mittleren thermischen Verluste betragen weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche.
- 3.9 Die Zuwendung setzt voraus, dass die SAB mindestens für und in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ein Investitionsdarlehen gewährt.
- 3.10 Das Investitionsdarlehen muss:
- 3.10.1 mindestens 35 000 Euro und darf maximal 5 000 000 Euro betragen. Der Darlehenshöchstbetrag kann je Endkreditnehmer maximal einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Darlehenskonditionen ergeben sich aus der Konditionenübersicht unter www.sab.sachsen.de,
- 3.10.2 hinsichtlich der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfeintensität den Freistellungstatbeständen der jeweils gewählten beihilferechtlichen Grundlage entsprechen.
- 3.11 Für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeschlossen, ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Richtlinie und einer Förderung nach
- 3.11.1 der Förderrichtlinie Energie und Klima/2023 des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
- 3.11.2 dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.
- 3.12 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der einschlägigen Freistellungsverordnung für diese Beihilfen geltenden Beihilfeintensitäten beziehungsweise der höchste nach der einschlägigen Freistellungsverordnung oder der jeweiligen De-minimis-Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

- 3.13 Sofern das Investitionsdarlehen über die Hausbank gewährt wird, hat die Hausbank zu bestätigen, dass
- 3.13.1 das zu finanzierende Vorhaben ein Vorhaben im Sinne der Nummern 1.1 bis 1.4 ist,
- 3.13.2 der Endkreditnehmer dem in Nummer 2 definierten Begünstigtenkreis angehört.
- 3.14 Soweit die Zuwendungsvoraussetzungen der Bewilligungsstelle unbekannt sind oder nichts Anderes geregelt ist, werden diese auf Grundlage von Eigenerklärungen des Zuwendungsempfängers im Antrag nachgewiesen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Der Tilgungszuschuss zu einem Investitionsdarlehen nach Nummer 3.9 wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Er beträgt
- 4.1.1 für Anlagen nach Nummer 1.1, 1.3 und 1.4 bis zu zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise der Darlehenssumme,
- 4.1.2 für Anlagen nach Nummer 1.2 bis zu zwanzig Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise der Darlehenssumme.
 - Die jeweilige Höhe des Tilgungszuschusses wird durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt und durch die SAB unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht. Die Zuwendung beträgt mindestens 2.500 Euro pro Antrag bis maximal 50 000 Euro pro Kalenderjahr (unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge).
- 4.2 Abhängig vom Marktumfeld kann die Zuwendung in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft in Form von Zinszuschüssen gewährt werden.
- 4.3 Die Zinszuschüsse betragen bis zu drei Prozent der Darlehenssumme, die jeweilige Höhe der Zinszuschüsse wird vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt und in der Konditionenübersicht unter www.sab.sachsen. de veröffentlicht.
- 4.4 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die unmittelbar für die Planung, Ausführung und Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Nummer 1 erforderlich sind. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören neben den Materialkosten jeweils auch die Kosten für den fachgerechten Einbau beziehungsweise die Installation, die Kosten für die Inbetriebnahme von Anlagen sowie die Kosten der zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Umfeldmaßnahmen.
- 4.5 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Die geförderten Anlagen sind
- 5.1.1 bei Anlagen nach Nummer 1.1 und 1.2 fünf Jahre und
- 5.1.2 bei Anlagen nach Nummer 1.3 und 1.4 zwölf Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

- 5.2 Bei Geothermie-Wärmepumpen nach Nummer 1.3 bis einschließlich 100 kWth ist ein hydraulischer Abgleich gemäß dem aktuellen Bestätigungsformular für Effizienzhäuser (Verfahren B) der "VdZ Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V." (www.vdzev. de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.3 Für Geothermie-Wärmepumpen nach Nummer 1.3 über 100 kWth (einzeln oder bei Kaskadierung kumuliert) gilt:
- 5.3.1 Es muss eine automatische Fernauslese und Speicherung der für die Ermittlung der Jahresarbeitszahl erforderlichen Messwerte installiert werden.
- 5.3.2 Alle von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen sowie die an die Senke beziehungsweise Senken abgegebene Wärmemengen müssen durch Strom- beziehungsweise Wärmemengenzähler erfasst werden.
- 5.3.3 Die erfassten Daten sind für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist zu speichern. Begünstigte müssen ihre Zustimmung zur Weitergabe der Daten an die Bewilligungsstelle beziehungsweise von dieser beauftragte Dritte zu Evaluierungszwecken erteilen.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) Gerberstraße 5 04105 Leipzig

6.2 Antragsverfahren

- 6.2.1 Die Beantragung erfolgt über die angebundenen Hausbanken oder die Bewilligungsstelle. Die Festlegung des entsprechenden Antragswegs für die jeweiligen Begünstigten erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Dafür stehen die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online bei der SAB unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.
- 6.2.2 Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise Nummer 1.3 VVK gilt mit der Maßgabe, dass im Hausbankenverfahren für die Antragstellung auf das Datum des Antragseingangs bei der Hausbank abzustellen ist.
- 6.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren:
- 6.3.1 Bewilligung

Die SAB gewährt die Zuwendung im Rahmen des Darlehensvertrages.

6.3.2 Auszahlung

Die Konditionen der Auszahlung des Darlehens sowie des Zinszuschusses ergeben sich aus der Konditionenübersicht unter www.sab.sachsen.de.

- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren; Verrechnung Tilgungszuschuss
- 6.4.1 Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen. Im Rahmen des Hausbankverfahrens bestätigt die Hausbank der SAB den zweckgemäßen Einsatz des Darlehens.
- 6.4.2 Der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist sechs Monate nach Schlussauszahlung des Darlehens abhängig vom Antragsweg gegenüber der Hausbank oder der Bewilligungsstelle vorzulegen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind vorzulegen:
 - für Anlagen nach Nummer 1.1 und 1.2 der Beleg des Verzichts auf eine EEG-Förderung, beispielsweise durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber,

- für Anlagen nach Nummer 1.3 zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Fördermittel, der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und hinsichtlich der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen eine Bestätigung des ausführenden Fachunternehmers ("Fachunternehmererklärung"); alternativ ist auch eine Bestätigung eines Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste möglich.
- 6.4.3 Der Tilgungszuschuss wird den Begünstigten nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises als laufzeitverkürzende Gutschrift auf die Darlehensrestvaluta gewährt.

6.5 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Erstattung der Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Programmteil B) – Zuschüsse für steckerfertige Photovoltaikanlagen

1. Förderziel und Gegenstand der Förderung

- Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen in ihren Bemühungen zum Voranbringen der Energiewende zu unterstützen. Die Förderung soll Impulse für den Einstieg in die Nutzung von Photovoltaik setzen und somit zur Steigerung der Akzeptanz erneuerbarer Energien im Allgemeinen sowie zur Sensibilisierung für Energieeffizienz und eigenes Stromverbrauchsverhalten im Besonderen beitragen. Die Förderung soll Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen bei Investitionen in steckerfertige Photovoltaikanlagen unterstützen, welche durch Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom die eigenständige Teilversorgung mit erneuerbaren Energien ermöglichen.
- 1.2 Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung und Installation von netzgekoppelten steckerfertigen Photovoltaikkleinanlagen mit Wechselrichter (nachfolgend Stecker-PV-Anlagen genannt).

2. Begünstigte

Begünstigte sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsfähig sind Stecker-PV-Anlagen mit einer Mindestleistung von 300 Wp (Leistung der PV-Module). Die Ausgangsleistung des Wechselrichters darf zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns die jeweils gültige Obergrenze der technischen Norm VDE-AR-N 4105 des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE), Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) für die vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber nicht überschreiten.
- 3.2 Die Wohneinheit, in der die Stecker-PV-Anlage installiert ist, muss im Freistaat Sachsen liegen und von der antragstellenden Person selbst genutzt werden.
- 3.3 Je antragstellender Person, je Stecker-PV-Anlage und je Wohneinheit ist nur ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung zulässig und zuwendungsfähig.

- 3.4 Zuwendungsfähig sind ausschließlich Neuanschaffungen. Der Erwerb gebrauchter oder reparierter Stecker-PV-Anlagen sowie von Eigenbauten, Prototypen und Ersatzbeschaffung ist somit nicht zuwendungsfähig.
- 3.5 Die Stecker-PV-Anlage muss von einem gewerblichen Händler erworben werden. Der Erwerb von Privatpersonen ist nicht zuwendungsfähig.
- 3.6 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Stecker-PV-Anlage beim zuständigen Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) angemeldet worden sein.
- 3.7 Die antragstellende Person ist dafür verantwortlich, dass die Stecker-PV-Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und betrieben wird und dass diese dauerhaft sicher am Installationsort befestigt sowie an einen geeigneten Stromkreis angeschlossen ist. Hinweise der Herstellerfirmen zum Anschluss und zur Benutzung sind zu beachten.
- 3.8 Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine Mieterin oder einen Mieter beziehungsweise um eine Eigentümerin oder einen Eigentümer von Gemeinschaftseigentum muss für die Installation der Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung die Zustimmung des Vermieters beziehungsweise der Wohnungseigentümergemeinschaft vorliegen.
- 3.9 Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Stecker-PV-Anlage ausgeübt werden. Für die mit der Stecker-PV-Anlage erzeugte, in das öffentliche Netz eingespeiste Strommenge darf keine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden.
- 3.10 Eine Kumulierung der Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie mit Zuwendungen aus Förderprogrammen anderer öffentlicher Stellen ist ausgeschlossen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Anschaffung der Stecker-PV-Anlage einschließlich Montageset für die Befestigung oder Aufstellung.
- 4.3 Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beträgt die Höhe der Zuwendung 300 Euro je Stecker-PV-Anlage.
- Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) Gerberstraße 5 04105 Leipzig.

- 5.2 Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt elektronisch über das Förderportal der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle stellt den Antragstellenden die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.
- 6.3 Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Vorhabenbeginn vor Antragstellung, frühestens jedoch ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie zugelassen.
- 6.4 Die Beantragung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens.
- 6.5 Mit Beantragung der Zuwendung bestätigt die antragstellende Person die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3 und weist dies durch entsprechende Angaben in Form von Eigenerklärungen und Belegen nach.
- 6.6 Das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung enthält zugleich die Beantragung der Auszahlung und den Verwendungsnachweis. Die Belege unter Buchstabe a) und b) sind gleichzeitig der Sachbericht. Mit dem Antrag sind gleichzeitig als Verwendungsnachweis vorzulegen:
 - Kopie der Rechnung über den Kauf der Stecker-PV-Anlage,
 - b) Foto der installierten Anlage.
- 6.7 Die Bewilligungen erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges vollständiger Anträge. Die verfügbaren Haushaltsmittel werden auf zwei Kontingente (Mieterinnen/Mieter von Wohnraum sowie Eigentümerinnen/Eigentümer von Wohnraum) aufgeteilt. Die Aufteilung der Kontingente wird durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt. Die Bewilligungsstelle veröffentlicht unter www.sab.sachsen.de die Aufteilung der Kontingente.
- 6.8 Der Zuwendungsbescheid wird elektronisch über das Förderportal der Bewilligungsstelle übermittelt.
- 6.9 Die Zuwendung wird gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in einer Summe ausgezahlt (Erstattungsprinzip).
- 6.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1. Die Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Speicher/2021 vom 14. Dezember 2017 (SächsABI. 2018 S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie vom 24. April 2021 (Sächs-
- ABI. S. 494) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 239), außer Kraft.
- Ziffer II, Programmteil B) Zuschüsse für steckerfertige Photovoltaikanlagen – tritt am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Dresden, den 22. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Anlagen:

Anlage: Beihilferechtliche Grundsätze

Anlage

(zu Teil I Nummer 1.4)

Beihilferechtliche Grundsätze

Sofern die Maßnahmen nach der Förderrichtlinie (FRL) als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹ oder der Agrarfreistellungsverordnung (AgrarFVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der FRL die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Für die Förderung kommen alle nachfolgenden Artikel in Betracht:

1.1 AGVO:

Kapitel III, Abschnitt 2 – Beihilfen für KMU (Art. 17) Kapitel III, Abschnitt 7 – Umweltschutzbeihilfen (Art. 38, 38a, 41)

1.2 AgrarFVO:

Kapitel III, Abschnitt 1 – Beihilfen für in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU (Art. 14, 17) Kapitel III, Abschnitt 6 – Beihilfen für den Forstsektor

2. Förderverbot

(Art. 49, 50)

2.1 AGVO:

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5.

2.2 AgrarFVO:

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 4 bis 7.

3. Beachtung der Anmeldeschwelle

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO oder nach Artikel 4 der AgrarFVO zu beachten.

4. Transparenz

Die Förderung nach Ziffer II. Programmteil A) dieser FRL erfolgt in Form von Tilgungs- beziehungsweise Zinszuschüssen.

5. Anreizeffekt

Ein Anreizeffekt ist gegeben, wenn der Beihilfeempfänger gemäß Artikel 6 AGVO oder Artikel 6 der AgrarFVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag nach erfolgreicher Teilnahme am Aufrufverfahren gestellt hat. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden gemäß Artikel 7 AGVO oder Artikel 7 der AgrarFVO die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

7. Kumulierungsregel

Nach dieser FRL gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen auf Grundlage Artikel 8 AGVO oder Artikel 8 der AgrarFVO kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulierung zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO oder AgrarFVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO oder AgrarFVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

8. Veröffentlichung

8.1 AGVO:

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht. Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung sowie der Fischerei und Aquakultur gilt ein reduzierter Schwellenwert von 10 000 Euro.

8.2 AgrarFVO:

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über

- a) 10 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder
- b) 100 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen,

werden gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AgrarFVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

9. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO oder der AgrarFVO.

10. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2026 sowie die Freistellungstatbestände der AgrarFVO bis zum 31. Dezember 2029 jeweils zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, sowie die Freistellungstatbestände der AgrarFVO bis zum 30. Juni 2030.

Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder wird die AGVO inhaltlich relevant verändert, wird diese Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Die nachstehenden Erläuterungen zur AGVO beziehen sich auf die Fassung unter Beachtung der am 9. März 2023 von der EU-Kommission gebilligten Änderungen (C(2023) 1712 final). Die Änderungen treten jedoch erst am Tag nach der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt in Kraft, die derzeit noch aussteht. Eine Inanspruchnahme der AGVO-Vorschriften für die FRL EEuS/2023 kommt daher erst nach der Veröffentlichung in Betracht.

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe

Vom 16. Juni 2023

Änderung der Förderrichtlinie TWK/2020

Die Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe vom 25. Mai 2020 (SächsABI. S. 638), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe "14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)" durch die Angabe "21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578)" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe "23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352)" durch die Angabe "23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)" ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe "für den Zeitraum 2020 bis 2023 (GAK-Rahmenplan), https:// www.bmel-statistik.de/laendlicher-raum-foerderun gen/gemeinschaftsaufgabe-zur-verbesserung-deragrarstruktur-und-des-kuestenschutzes/uebersicht-ueber-die-gak-rahmenplaene/" gestrichen.
 - d) In Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe "Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846)" durch die Angabe "Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154)" ersetzt.
 - e) In Nummer 2 werden die Buchstaben g bis m gestrichen.
 - f) In Nummer 2 werden folgende Buchstaben g bis k neu eingefügt:
 - "g) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 vom 15. Februar 2022 (ABI. L 119 vom 21.4.2022, S. 1) geändert worden ist,
 - h) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).
 - i) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergän-

- zung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABI. L 183 vom 8.7.2022, S. 12),
- j) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- k) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),".
- g) Nummer 2 Buchstabe n wird zu Buchstaben I neu.
- In Nummer 2 Buchstabe I neu wird am Ende die Fußnote 1 eingefügt:
 - Die Genehmigungsentscheidung vom 8. Oktober 2020 beruht auf den Regelungen des Agrarrahmens aus dem Jahr 2014. Dieser Agrarrahmen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu gefasst (Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01). Gemäß Rn. 659 des nunmehr geltenden Agrarrahmens sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die bestehenden Beihilferegelungen an diese Neuregelung anzupassen. Soweit im Folgenden auf den Agrarrahmen unter Bezugnahme auf konkrete Randnummern verwiesen wird, beziehen sich die Verweise daher auf die seit dem 1. Januar 2023 geltende Fassung."
- i) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "3. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2020 im Verfahren SA.57124 (2020/N) mit dem Betreff "Sachsen: Förderung der Haltung von Mutterkühen im Laufstall und auf Stroh" erbracht. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben."
- 2. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "1. Begünstigte sind:
 - a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen

- Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
- b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben."
- b) In Nummer 2 wird die Angabe "Nr. 702/2014" durch die Angabe "2022/2472" ersetzt.
- c) In Nummer 3 Spiegelstrich zwei wird die Angabe "35 Absatz 15" durch die Angabe "33 Absatz 63" ersetzt.
- In Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 wird die Angabe "Anlage 3" durch die Angabe "Anlage 2" ersetzt.
- 4. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

..V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung".

- b) In Nummer 2 werden die Wörter "nicht rückzahlbarer" gestrichen.
- 5. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe ", Verpflichtungen" gestrichen.
 - b) Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe "gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance)" durch die Angabe "an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115" ersetzt.
 - In Nummer 6 wird das Wort "schriftlich" durch das Wort "aktenkundig" ersetzt.
 - e) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
 - "7. Um sicherzustellen, dass Förderverpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 647 des Agrarrahmens eine entsprechende Überprüfungsklausel aufzunehmen. Werden die Anpassungen von den Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden."
- 6. Ziffer VII wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "gegen Cross-Compliance-Vorschriften" gestrichen.
- b) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter "Cross-Compliance-Vorschriften" durch das Wort "Verpflichtungen" und die Angabe "Artikel 97 Absatz 1 und 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013" durch die Angabe "Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung 2021/2115" ersetzt.
- c) Nummer 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "2. Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde mit den entsprechenden Nachweisen aktenkundig innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten, deren Rechtsnachfolger oder Vertretung hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. In nachgewiesenen Fällen verzichtet die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung."
- 7. Ziffer VIII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 wird die Angabe "https://www.lsqn.de/TWK" durch die Angabe "https://www.lsnq.de/TWK" ersetzt.
 - In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
 - d) Nummer 5 alt wird zu Nummer 6 neu.
 - Nach Nummer 4 wird eine neue Nummer 5 wie folgt eingefügt:
 - "5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind."

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 16. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung

Vom 16. Juni 2023

ا. Änderung der Förderrichtlinie SZH/2021

Die Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung vom 4. März 2021 (SächsABI. S. 265), die durch die Richtlinie vom 29. Juni 2021 (SächsABI. S. 934) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe "14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)" durch die Angabe "21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578)" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe "22. Dezember 2020 (SächsABI. 2021 S. 20) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352)" durch die Angabe "23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)" ersetzt.
 - In Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe "Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846)" durch die Angabe "Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154)" ersetzt.
 - d) In Nummer 2 Buchstabe e wird am Ende die Fußnote "1" eingefügt:
 - "¹ Die Genehmigungsentscheidung vom 22. Juli 2021 beruht auf den Regelungen des Agrarrahmens aus dem Jahr 2014. Dieser Agrarrahmen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu gefasst (Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01). Gemäß Rn. 659 des nunmehr geltenden Agrarrahmens sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die bestehenden Beihilferegelungen an diese Neuregelung anzupassen. Soweit im Folgenden auf den Agrarrahmen unter Bezugnahme auf konkrete Randnummern verwiesen wird, beziehen sich die Verweise daher auf die seit dem 1. Januar 2023 geltende Fassung."
 - e) Nummer 2 Buchstabe f wird gestrichen.
 - f) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "3. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 22. Juli 2021 unter dem Aktenzeichen SA.62428 (2021/N) Betreff "Sachsen: Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen" gewährt. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben."

- In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe "35 Absatz 15" durch die Angabe "33 Absatz 63" ersetzt.
- In Ziffer IV Nummer 2 Unterabsatz 2 werden die Wörter "schriftlich und" durch das Wort "aktenkundig" ersetzt.
- 4. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung".

- In Nummer 2 werden die Wörter "nicht rückzahlbarer" gestrichen.
- 5. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe "724" durch die Angabe "647" ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Angabe "2014–2020" durch die Angabe "2023–2027" und die Angabe "725" durch die Angabe "648" ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden die Angabe "60 000 Euro" durch die Angabe "10 000 Euro" und die Angabe "128" durch die Angabe "112" ersetzt.
- 6. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
 - "a) Die Zuwendung ist bis zum 31. März des ersten Antragsjahres bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und erforderlichen Nachweise zu beantragen. Die Formulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet abrufbar unter https://www. lsnq.de/SZH. Neuantragstellungen sind letztmalig zum 31. März 2025 zulässig."
 - In Nummer 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind."

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 16. Juni 2023

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Besondere Initiativen

Vom 20. Juni 2023

Änderung der Förderrichtlinie Besin/2021

Die Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 11. März 2021 (SächsABI. S. 301), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 Satz 3 werden die Wörter "Maßnahmen (Projekte)" durch das Wort "Projekte" ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2 wird die Angabe "14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)" durch die Angabe "21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578)" sowie die Angabe "22. Dezember 2020 (SächsABI. 2021 S. 20) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352)" durch die Angabe "23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)" ersetzt.
 - In Nummer 1.3 Buchstabe a wird Spiegelstrich zwei wie folgt neu gefasst:
 - "— Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),".
 - In Nummer 1.3 Buchstabe a wird Spiegelstrich drei wie folgt neu gefasst:
 - "– Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 82),".
 - e) In Nummer 1.3 Buchstabe a Spiegelstrich sechs wird die Angabe "2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABI. L 51I vom 22.2.2019, S. 1)" durch die Angabe "2022/2046 vom 24. Oktober 2022 (ABI. L 275 vom 25.10.2022, S. 55)" ersetzt.
 - f) In Nummer 1.3 Buchstabe a Spiegelstrich sieben wird die Angabe "2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (ABI. L 414 vom 9.12.2020, S. 15)" durch die Angabe "2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABI. L 326 vom 21.12.2022, S. 8)" ersetzt.
 - g) Nummer 1.3 Buchstabe a, Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014 sowie der Verordnungen (EU) 2022/2472 und 2022/2473 dürfen keine Beihilfen

- an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014 und Nr. 360/2012 sowie der Verordnungen (EU) 2022/2472 und 2022/2473 in der Regel ausgeschlossen."
- n) Nummer 1.3 Buchstabe c wird gestrichen.
- Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3.1 wird das Wort "Maßnahmen" durch das Wort "Projekte" ersetzt.
 - b) In Nummer 3.2 wird das Wort "Maßnahmen" durch die Wörter "die Förderung" ersetzt.
- In Nummer 4.3, Nummer 4.4 Satz 1 und in Nummer 4.5 wird das Wort "Maßnahmen" jeweils durch das Wort "Projekte" ersetzt.
- 4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Zuwendungen werden als Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen für Projekte nach Nummer 2.1 als Projektförderung, für die Förderung nach Nummer 2.2 als institutionelle Förderung gewährt."
 - b) In Nummer 5.1 Buchstabe a Satz 5 werden die Wörter "der Antragstellende" durch die Wörter "die Antragstellenden" und die Wörter "kann, da die mit der Maßnahme" durch die Wörter "können, da die mit den Projekten" ersetzt.
 - c) In Nummer 5.1 Buchstabe b Satz 1, Satz 2 und Satz 3 wird das Wort "Maßnahmen" jeweils durch das Wort "Projekte" ersetzt.
 - Nummer 5.1 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
 "c) Für die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt die Festlegung der Zuwendungshöhe im Einzelfoll"
 - e) In Nummer 5.1 Buchstabe e wird das Wort "Maßnahmen" durch das Wort "Projekte" und die Angabe "Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014" durch die Angabe "sowie der Verordnungen (EU) 2022/2472 und 2022/2473" ersetzt.
 - f) In Nummer 5.2.1 wird in der Überschrift das Wort "Maßnahmen" durch das Wort "Projekte" ersetzt.
 - g) In Nummer 5.2.1 Satz 1 werden die Wörter "der Maßnahme" durch die Wörter "dem Projekt" ersetzt.
 - Nummer 5.2.1 Unterabsatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
 - b) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
 - Erwerb von Immobilien und Grundbesitz sowie Aufwendungen für Wohnbauten nebst Zubehör,
 - d) Baumaßnahmen,

- e) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen, technische Anlagen,
- f) Anschaffungsausgaben für Fahrzeuge,
- g) Messen,
- h) Forschungsvorhaben,
- Publikationen (Chroniken oder sonstige schriftliche Veröffentlichungen), soweit sie nicht im Einzelfall als notwendig für die Verbreitung der Ergebnisse der den Fördergegenstand bildenden Tätigkeit der Begünstigten anerkannt werden
- j) Skonti, Rabatte und Preisnachlässe, soweit sie durch die Begünstigten tatsächlich in Anspruch genommen wurden,
- k) Mahngebühren."
- In Nummer 5.2.2 wird in der Überschrift das Wort "Maßnahmen" durch das Wort "Förderung" ersetzt.

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 7.2 wird das Wort "Maßnahmen" durch das Wort "Projekte" ersetzt.
- Nummer 7.4 Unterabsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Anträge auf Förderung sind abrufbar unter https://www.lsnq.de/BesIn."
- In Nummer 7.4 Unterabsatz 4 wird das Wort "Maßnahmen" durch die Wörter "eine Förderung" ersetzt.
- d) Es wird eine neue Nummer 7.5 eingefügt:
 - "7.5 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch geeignete Unterlagen und Erklärungen, insbesondere eine ausführliche Projektbeschreibung/ausführliche Beschreibung der Verbandsarbeit bei einer Förderung nach Nummer 2.2, eine Erläuterung der einzelnen Positionen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag, einen Nachweis der Anerkennung der Rechtsform durch die zuständige staatliche Behörde beziehungsweise aktuellen Handelsregisterauszug, den letzten, vorliegenden steuerlichen Jahresabschluss/Kassenbericht und/oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder betriebswirtschaftliche Auswertung des Vorjahres, Mitfinanzierungszusagen oder Nachweise über den Einsatz von Mitteln Dritter nachzuweisen. Eine detaillierte Auflistung der erforderlichen Nachweise und Erklärungen kann dem unter https://www.lsnq.de/Besln abrufbaren Antragsformular entnommen werden."
- e) Nummer 7.5 alt wird zu Nummer 7.6 neu und wie folgt gefasst:
 - "7.6 Im Auszahlungsverfahren werden in Anwendung von Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung für die Projektförderung nach Nummer 2.1 auf Antrag mehrere Vorauszahlungen zugelassen."
- f) Nummer 7.6 alt wird zu Nummer 7.8 neu.
- g) Es wird eine neue Nummer 7.7 eingefügt:
 - "7.7 Die Festlegung der Auszahlungstermine für eine Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt im Zuwendungsbescheid."

6. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage, (zu Nummer 1.3)

Sofern die Maßnahmen nach der Förderrichtlinie (FRL) als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Verordnung (EU) Nr. 651/2022 (AGVO), der Agrarfreistellungsverordnung Verordnung (EU) 2022/2472 (AgrarFVO) oder der Gruppenfreistellungsverordnung Fischerei Verordnung (EU)

2022/2473 (FischereiFVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der FRL die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO, AgrarFVO, FischereiFVO gewährt werden.

2. Förderverbot

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO und des jeweiligen Artikels 1 Absatz 3 bis 7 der AgrarFVO beziehungsweise der FischereiFVO.

3. Beachtung der Anmeldeschwelle

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 der AGVO, Artikel 4 der AgrarFVO und Artikel 3 der FischereiFVO zu beachten.

4. Transparenz

Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

5. Anreizeffekt

Ein Anreizeffekt ist gegeben, wenn der Beihilfeempfänger gemäß Artikel 6 der AGVO, Artikel 6 der AgrarFVO oder Artikel 6 der FischereiFVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag nach erfolgreicher Teilnahme am Aufrufverfahren gestellt hat. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden gemäß Artikel 7 der jeweils einschlägigen Freistellungsverordnung die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Kumulierungsregel (Artikel 8 der Freistellungsverordnungen)

Auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO, der AgrarFVO oder der FischereiFVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

8. Veröffentlichung

Informationen über Einzelbeihilfen, die den jeweils festgelegten Schwellenwert überschreiten, werden

gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der jeweils geltenden Freistellungsverordnung veröffentlicht.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

- a) 10 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder in der Fischerei und Aquakultur tätig sind oder
- b) 100 000 Euro in den sonstigen Fällen, einschließlich der Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

9. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO, der AgrarFVO oder der FischereiFVO.

10. Geltungsdauer

Die Freistellungstatbestände der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59) gelten bis 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2027. Die Freistellungstatbestände der AgrarFVO (Artikel 63 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 64) und der FischereiFVO (Artikel 58 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 59) gelten bis 31. Dezember 2029 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2030."

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 20. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungsund Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Pöhl, Neudörfel und Helmsgrün

Vom 9. Mai 2023

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/32/1) betrifft die vorhandenen Trinkwasserleitungen mit Brunnen, den Hochbehälter und das Pumpwerk II Rodlera sowie das Steuerungskabel und die Entleerungsleitungen einschließlich Zubehör, Sonderund Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Pöhl (Gemarkungen Pöhl, Neudörfel und Helmsgrün) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Juli bis einschließlich 7. August 2023

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 9. Mai 2023

Landesdirektion Sachsen Holger Keune Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungsund Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Lauterbach und Obersachsenberg

Vom 9. Mai 2023

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/30/14) betrifft die vorhandenen Abwasserleitungen sowie den Hochbehälter Hohes Kreuz und das Pumpwerk einschließlich Zubehör, Sonderund Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Oelsnitz (Gemarkung Lauterbach Flurstück Nr. 358/4) und der Stadt Klingenthal (Gemarkung Obersachsenberg) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Juli bis einschließlich 7. August 2023

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 9. Mai 2023

Landesdirektion Sachsen Holger Keune Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über den Antrag auf Zulassung einer abweichenden Messmethode bezüglich der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser der Dow Olefinverbund GmbH in die Faule Pfütze (Pleiße)

Gz.: 41-8618/1035

Vom 15. Juni 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Dow Olefinverbund GmbH, Straße B13 in 06258 Schkopau, mit Datum vom 15. Juni 2023 einen Änderungsbescheid zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Faule Pfütze (Pleiße) mit folgendem Tenor erteilt:

- Die Nebenbestimmung IV.5.7 der Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 26. Juli 2021 (Gz.: 41-8618/652/4) wird aufgehoben und wie folgt neu bestimmt:
 - 5.7 Maßgebend für die Untersuchung des Abwassers auf Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte sind die Analysen – und Messverfahren gemäß der Abwasserverordnung.

Die Untersuchung des Abwassers auf

- Nitrobenzol ist nach DIN 38407 (F17) oder mit vergleichbaren Methoden nach dem Stand der Technik
- Nitrophenole ist nach DIN EN ISO 17495 oder mit vergleichbaren Methoden nach dem Stand der Technik,
- Anilin ist nach DIN 38407-16 (F16) oder mit vergleichbaren Methoden nach dem Stand der Technik
- MTBE ist nach DIN EN ISO 17943 (F 41) oder mit vergleichbaren Methoden nach dem Stand der Technik und
- Benzol und Derivate ist nach DIN 38407 (F9) vorzunehmen.

Bei Verwendung von neuen Analysenmethoden sind die Nachweise der Vergleichbarkeit der zuständigen Wasserbehörde vorab zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Antragsgemäß kann im Rahmen der Eigenkontrolle die Bestimmung von Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) mittels DIN EN ISO 7393-1 erfolgen.

- Im Übrigen gilt die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 26. Juli 2021 (Gz.: 41-8618/652/4) unverändert fort.
- Die Dow Olefinverbund GmbH trägt die Kosten dieses Verfahrens.
- Die Verwaltungsgebühr für dieses Verfahren wird auf XXX EUR festgesetzt. Auslagen fallen nicht an.
- Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten von XXX EUR ist am XXX zur Zahlung fällig.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Der Änderungsbescheid einschließlich der Begründung liegt

vom 10. Juli 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen,

Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Montag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
- Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 15. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen Svarovsky Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Heißwassererzeugern (HWE) zur wesentlichen Änderung des Motorenheizkraftwerkes (MHKW) Nord der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG am Standort Blankenburgstraße 2, 09114 Chemnitz

Gz.: 44-8431/2401

Vom 19. Juni 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG in 09111 Chemnitz, Johannisstraße 1, mit Datum vom 17. Mai 2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Heißwassererzeugern (HWE) zur wesentlichen Änderung des Motorenheizkraftwerkes (MHKW) Nord am Standort Blankenburgstraße 2, 09114 Chemnitz, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

"1. Der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Firma eins energie in sachsen Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Herrn Roland Warner (Vorsitzender) und Herrn Martin Ridder, wird auf ihren Antrag vom 2. Juni 2021 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Motorheizkraftwerkes Nord (MHKWN), Blankenburgstraße 2 in 09114 Chemnitz, hier: – Errichtung und Betrieb von zwei Heißwassererzeugern (HWE) mit einer Gesamt Feuerungswärmeleistung (FWL) von 106,8 MW – auf dem Flurstück 186/6 der Gemarkung Furth der Stadt Chemnitz, erteilt.

Die Änderung des MHKWN betrifft im Wesentlichen folgendes:

Erweiterung des MHKWN durch ein Heizwerk Nord (HWN) mit der Anlagennummer A200.

- Errichtung und Betrieb (24h/7d, 365d/a) von zwei gasbetriebenen Heißwassererzeugern (Wasserrohrkesseln) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 53,4 MW
- Errichtung eines Abgasschornsteines mit 24 m Höhe
- Errichtung Kesselhaus
- · Errichtung Brennstoffzuleitungssystem
- 3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BlmSchG
- 3.1. Die Genehmigung schließt die gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ein.
- 3.2. Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Sicher-

heit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) zur Errichtung und Betrieb der Heißwasserkesselanlage bestehend aus zwei Heißwasserkesseln, Herstellnummern 3223 und 3224 am Standort Blankenburgstraße 2, 09114 Chemnitz, Flurstück 186/6, Gemarkung Furth ein.

In der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz wird diese Erlaubnis unter der Reg.-Nr. E-C/1-08/21 geführt.

Die Erlaubnis befindet sich im Anhang 1 dieser Genehmigung.

- 3.3. Die Genehmigung schließt die Änderung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG) ein. Die Angaben zu § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 TEHG ergeben sich aus A.1 und A.2 dieser Entscheidung.
 - Bei der neu hinzutretenden Emissionsquelle handelt es sich um einen 1-zügigen Schornstein mit der Emissionsquellennummer – HWE –.
 - Die o.g. Emissionsquelle liegt 24 m Höhe über Grund und hat eine Austrittsfläche von 3,14 m².
 - Die geographischen Daten lauten für den Rechtswert (UTM33) 353.699 und für den Hochwert (UTM33) 5.635.810.
- Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
- 5. Messanordnungen
- 5.1. Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte in der Abluft

Folgende Parameter sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 und 3 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) auszuwerten und die Messergebnisse unverzüglich telemetrisch an die Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz [LDS C]) zu übermitteln:

- die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Brennstoffmenge, Abgastemperatur.

Die Betreiberin der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat eine regelmäßige Überprüfung durch qualifiziertes Personal (eventuell im Rahmen eines Wartungsvertrags) vornehmen zu lassen. Null- und Referenzpunkte sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen.

Die Betreiberin hat diese qualitätssichernden Maßnahmen nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Überwachungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) ist auf Verlangen Einblick in die Dokumentation zu gewähren.

Die Auswerteeinrichtung muss geeignet sein, alle zu speichernden Werte, Daten bzw. Dokumente mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, zu speichern sowie mittels geeigneter Datensicherungsverfahrens zu sichern. Die Sicherung dieser Werte, Daten bzw. Dokumente und weitere für die Auswertung erforderlicher Daten sowie des Auswerteprogramms müssen durch ein separates, redundantes System erfolgen. Des Weiteren muss es möglich sein, nach einem Ausfall der Auswerteeinrichtung zwischengespeicherte Daten automatisch einzulesen.

Der Überwachungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) ist ein Nachweis zur Art und Weise der Datensicherung auf Verlangen vorzulegen.

5.2. Anordnung der Messung der Geräuschimmissionen Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der zwei Heißwassererzeuger ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass an der Austrittsöffnung des Abgaskamins der geforderte Schallleistungspegel LWA sowie die geforderten Schallleistungspegel LW, Terz im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums (siehe Ziffer I. 2.5 der Nebenbestimmungen) nicht überschritten werden.

Die Messung ist von einer nach § 29b BlmSchG i. V. m. der Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BlmSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Die Messungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit der Überwachungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) abzustimmen. Die Überwachungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) ist über den beabsichtigten Messtermin mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten. Die Messergebnisse sind der Überwachungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt, zu übersenden.

- Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas Anderes geregelt ist.
- Die Anlage ist nach den in Abschnitt B benannten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen, unter Einhaltung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise in Abschnitt D zu errichten und zu betreiben.

- Die Inbetriebnahme des geänderten Motorheizkraftwerkes Nord (MHKWN) ist dem Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) und der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) mindestens 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb des geänderten Motorheizkraftwerkes Nord (MHKWN) begonnen wurde.
- Die Kosten des Verfahrens hat die Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG zu tragen."

Außerdem enthält der Tenor die Entscheidung über die Höhe der Kosten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar."

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 7. Juli 2023 bis einschließlich 20. Juli 2023

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=10220&art_param=664

einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
- Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
- 3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/ bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 19. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen Svarovsky Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Tertius-Stiftung

Gz.: 20-2245/740/1

Vom 16. Juni 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 13. Juni 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 15. März 2023 errichtete "Tertius-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz

Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen Abbenseth Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Septimus-Stiftung

Gz.: 20-2245/741/1

Vom 16. Juni 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Juni 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 15. März 2023 errichtete "Septimus-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz

Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen Abbenseth Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Octavus-Stiftung

Gz.: 20-2245/744/1

Vom 16. Juni 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Juni 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 15. März 2023 errichtete "Octavus-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz

Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen Abbenseth Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Quintus-Stiftung

Gz.: 20-2245/743/1

Vom 16. Juni 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Juni 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 15. März 2023 errichtete "Quintus-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz

Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen Abbenseth Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Quartus-Stiftung

Gz.: 20-2245/742/1

Vom 16. Juni 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Juni 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 15. März 2023 errichtete "Quartus-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz

Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen Abbenseth Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

über die Genehmigung der 1. Änderungsvereinbarung vom 6. April 2023 zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 1. Februar 2019

Vom 19. Juni 2023

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 19. Juni 2023 (Az: 42052/2023) die 1. Änderungsvereinbarung vom 6. April 2023 zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 1. Februar 2019 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 19. Juni 2023

Landratsamt Meißen Ralf Hänsel Landrat

1. Änderungsvereinbarung

zur "Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 01.02.2019"

Die Stadt Radeburg
Heinrich-Zille-Straße 6
01471 Radeburg
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Michaela Ritter

und

Die Gemeinde Moritzburg Schlossallee 22 01468 Moritzburg vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Hänisch

schließen aufgrund der §§ 71 ff. des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Fe-

bruar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 (SächsGVBI. S. 355), die durch die Verordnung vom 23. August 2001 (SächsGVBI. S. 577) geändert worden ist, folgende Vereinbarung ab:

§ '

Die "Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 01.02.2019" (Sächsisches Amtsblatt Nr. 17. 2019, S. 652f.) wird wie folgt geändert:

"§ 6 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung aller Beteiligten mit Genehmigung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 3 Sächs-KomZG aufgehoben werden."

§ 2

- (1) Im Übrigen bleibt die Zweckvereinbarung vom 01.02.2019 unverändert.
- (2) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Moritzburg, den 5. April 2023

Gemeinde Moritzburg Jörg Hänisch Bürgermeister Gemeinde Moritzburg

Radeburg, den 6. April 2023

Stadt Radeburg Michaela Ritter Bürgermeisterin Stadt Radeburg

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485 26 0 Telefax: 0351 485 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. Juni 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post